



Am künftigen Kindergarten der Arbeiterwohlfahrt Saalfeld-Rudolstadt in der Garnsdorfer Straße in Saalfeld wurde am 19. April mit einem symbolischen ersten Spatenstich der Baubeginn gefeiert. Zur Begrüßung der Gäste boten Kinder aus anderen Kindergärten der AWO ein musikalisches Programm, bei dem schon mal ein Miniatur-Kindergarten auf der Bühne entstand. (Foto: Peter Lahann)

Knapp sechs Millionen Euro Investition für neuen Kindergarten

AWO baut in der Garnsdorfer Straße in Saalfeld neue Einrichtung – Spatenstich mit Ehrengästen

Saalfeld. Selbst das schlechte Aprilwetter konnte die Freude über den symbolischen ersten Spatenstich für den neuen Kindergarten der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Saalfeld-Rudolstadt in der Garnsdorfer Straße in Saalfeld nicht trüben. Mit einem lustigen Musikprogramm stimmten die künftigen Nutzerinnen und Nutzer die Ehrengäste auf das freudige Ereignis ein.

Knapp sechs Millionen Euro investiert die AWO für den Bau, davon rund 300.000 Euro von der Aktion Mensch. „Das wird der erste nachhaltige Kindergarten in Thüringen und Mitteldeutschland“, sagte AWO-Geschäftsführer Andreas Krauß. Mit seinen 130 Plätzen

für Kinder im Alter von vier Monaten bis zum Schuleintritt wird der neue Kindergarten die Versorgungslage im Einzugsgebiet der Stadt Saalfeld wesentlich entlasten. Ebenso sind 15 integrative Plätze vorgesehen. „Das ist ein Bekenntnis zur Zukunft unseres Landkreises, über das ich mich sehr freue“, sagte Landrat Marko Wolfram. Das Geld sei zudem ein Konjunkturprogramm für regionale Bauunternehmen und Handwerksbetriebe.

Der Rohbau wird durch die Firma Betting aus Unterwellenborn realisiert, weitere Leistungen sind derzeit in der Ausschreibung. Eine Besonderheit ist die Beteiligung der künftigen Nutzer an der

Gestaltung des Außengeländes und der Möblierung. Ein Plakat mit ihren Ideen vom künftigen Kindergarten übergaben die kleinen Mädchen und Jungen bei der Veranstaltung an den AWO-Geschäftsführer. „Das wird seinen Platz im neuen Kindergarten finden“, versprach Krauß.

Saalfelds Bürgermeister Dr. Steffen Kania wies auf die Vorteile eines Neubaus hin. „Die aktuellen Vorschriften beim Brandschutz, Fluchtwegen, Raumgrößen oder Barrierefreiheit sind bei Sanierungen im Altbestand kaum umzusetzen“, so der Bürgermeister. Es sei erst der zweite Kindergartenneubau seit der Wende. In der Garnsdorfer Straße entsteht ein

zweigeschossiges Gebäude mit rund 1500 Quadratmetern Grundfläche. Das großzügige Grundstück umfasst eine Fläche von 5900 Quadratmetern, davon werden rund 3000 Quadratmeter als Spielfläche und Garten sowie für Wege genutzt. Zudem entstehen 40 Parkplätze und Stellplätze für Fahrräder. Die Bauzeit ist bis Dezember 2025 geplant.

Für den AWO Kreisverband Saalfeld-Rudolstadt e.V. ist der Betrieb von Kindergärten eine wesentliche Säule der sozialen Grundversorgung. Der Verband betreibt mit rund 1100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern derzeit 18 Kindergärten und 47 weitere Einrichtungen.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

Ämtersprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

KfZ-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Zulassung Außenstelle Saalfeld

Mo, Mi, Fr	8-14 Uhr	Führerscheinstelle
Di, Do	8-18 Uhr	Mi geschlossen!

Nur noch mit Terminvergabe!

Termine SLF: 03671/823-161/175/183/185

Termine RU: 03672/823-192 (Kfz), -186 (FS) www.kreis-slf.de

Leitstelle Jena

(03641)
4040



Uwe Richter wurde für seine langjährigen Verdienste im Rettungsdienst mit dem Goldenen Rettungskreuz des Landkreises ausgezeichnet. (Foto: M. Modes)

Rettungskreuz für Uwe Richter

Auszeichnung zur Verabschiedung als „OrgL“

Saalfeld. Im Rahmen einer Dienstberatung der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst – gerne abgekürzt als „OrgLs“ – im Sachgebiet Rettungsdienst wurde jetzt Uwe Richter verabschiedet. In diesem Zuge wurde ihm die höchste Auszeichnung des Brand- und Katastrophenschutzes im Landkreis, das Goldene Rettungskreuz, verliehen.

Olaf Neugärtner, als Fachbereichsleiter für Öffentliche Ordnung und Sicherheit im Landratsamt zuständig für den Rettungsdienst, übergab die hohe Auszeichnung. „Sie haben über Jahrzehnte einen außerordentlichen Einsatz für die Menschen im Landkreis gezeigt – dafür danken wir Ihnen herzlich.“ Seit über 25 Jahren, seit dem Jahr 1998, gehört Uwe Richter der Dienst-Gruppe der Organisatorischen-Leiter Rettungsdienst an. Dabei war er von Anfang

an maßgeblich am Aufbau der „OrgL-Gruppe“ beteiligt. Der Rettungsassistent und Notfallsanitäter arbeitet seit Mai 1991 hautberuflich im Rettungsdienst der Johanniter Unfallhilfe.

Mit seiner Tätigkeit in der OrgL-Gruppe hat er darüber hinaus viele Stunden seines Lebens investiert. In der Gruppe war er besonders als Fahrzeugverantwortlicher tätig. Im Rahmen seiner Tätigkeit hat Uwe Richter seit 1998 unzählige Einsätze und Übungen mit betreut und geleitet. Geplant und mitabgesichert hat er auch Großveranstaltungen im Landkreis – wie etwa den Extremhindernislauf „Getting Tough“. Von Beginn an war Uwe Richter als Fachberater Sanität im Krisenstab des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt tätig. Dieser Aufgabe wird er auch nach seinem Ausscheiden aus dem OrgL-Team treu bleiben.

Bekenntnis zu Toleranz und Frieden

79. Jahrestag der Befreiung des KZ Außenlagers Laura

Schmiedebach. Der 79. Jahrestag der Befreiung des KZ-Außenlagers Laura in Schmiedebach wurde am 12. April in einer Gedenkveranstaltung gewürdigt. Rund 70 Personen, darunter Mitglieder des Fördervereins, des Kreistages, des Landtages sowie der „Omas gegen rechts“, nahmen an der gemeinsamen Kranzniederlegung teil. Erster Beigeordneter und Landtagsabgeordneter Maik Kowalleck begrüßte die Gäste und sprach sich dafür aus, extremistischen und antidemokratischen Bestrebungen entschlossen entgegenzutreten.

Die große Resonanz auf die Veranstaltung sei dabei ein ermutigendes Zeichen, sagte Kowalleck. Auch Kirsten van Hasselt, Enkelin des ehemaligen Häftlings Herman van Hasselt, wies in ihrer Rede auf die Kriege in der Ukraine und in Palästina hin, die aus Hass und Vorurteilen entstanden seien.

„Wir müssen den Kreislauf des Hasses durchbrechen, damit alle Menschen in Frieden und Har-

monie leben können“, sagte van Hasselt.

Diesem Aufruf schloss sich auch Dorit Gropp, die Vorsitzende des Fördervereins der Gedenkstätte an. Bewegender Höhepunkt der Gedenkveranstaltung war eine Lesung der Studentin Alessandra Karlen. Sie hatte im vergangenen Jahr zum 94. Geburtstag von Anne Frank ihre Gedanken in einem Text festgehalten.

„Ich sitze hier, sehe dich vor mir. Heute ist dein Geburtstag. Heute wärst du 94 Jahre alt geworden, aber du! Du durftest nicht alt werden, musstest schon mit 15 sterben. Wir können vielleicht sagen, das wir nicht Schuld sind, an dem was geschah. Aber damit sind wir doch nicht entschuldigt, von der Verantwortung die wir haben“, las die junge Frau. Es sei wichtiger denn je, zusammen zu stehen.

Im Anschluss wurden Gestecke und Blumen am Gedenkstein und an der Grabplatte des in Laura beigesetzten ehemaligen Häftlings Herman van Hasselt niedergelegt.



Alessandra Karlen las im Rahmen der Gedenkveranstaltung aus einem Text zu Anne Frank. (Foto: P. Lahann)

Gefahr im Wald – Forst warnt

Abgestorbene Bäume erhöhen das Unfallrisiko

Landkreis. Angesichts der wachsenden Gefahrenlage durch absterbende Bäume in den Wäldern, die insbesondere für Waldbesucher akute Risiken birgt, schlägt das Forstamt Schleiz Alarm. „Waldbesucher sollen besondere Vorsicht walten lassen. Tote Bäume sind instabil und können umstürzen. Meist beginnt dieser Prozess bereits ein bis zwei Jahre nach dem Schadereignis. Auch mit geschädigten Bäumen gehen Gefahren durch herabfallende Baumteile einher. Dies kann für Wanderer, Spaziergänger und andere Naturfreunde gefährlich werden“, so Katharina Pietzko, Leiterin des Thüringer Forstamtes

Schleiz. Aufgrund der Gefahrenlage im Wald gilt der Appell an die Bevölkerung verantwortungsvoll mit der Situation umzugehen. „Bleiben Sie auf den Wegen, meiden Sie Waldspaziergänge an windigen Tagen und konzentrieren Sie sich auf Wanderrouten entlang intakter Waldbestände bzw. bereits sanierter Gebiete.“

Der Wald sei ein wertvoller Ort für Erholung und Naturerlebnisse. Dort wo er im Moment scheinbar an Erholungswert verloren habe, werde die Natur unter Begleitung der Waldbesitzer und Förster in wenigen Vegetationsperioden wieder ästhetische Waldbilder schaffen, so die Forstamtsleiterin.



Im Beisein von Thüringens Umweltminister Bernhard Stengele (links) wurden am 10. April 15 neue Gasbusse und eine Gastankstelle am Betriebshof der KomBus GmbH in Saalfeld offiziell in Betrieb genommen. Rund 4,5 Millionen Euro investiert das Unternehmen in die neuen Fahrzeuge, die Anschaffungskosten wurden durch zwei Ministerien finanziell unterstützt. (Foto: P. Lahann)

40 Tausend Euro für die Kultur

Ausschuss vergibt Kulturfördermittel

Saalfeld. Am 24. April hat der Ausschuss für Kultur und Bildung einstimmig die Vergabe von Kulturfördermitteln in Höhe von 24.974,69 Euro für das Jahr 2024 beschlossen. Damit können 24 Projekte unterstützt werden. Zusätzlich beschloss der Ausschuss 15.000 Euro, die zur jährlichen Finanzierung von drei kulturellen Angeboten im Landkreis genutzt werden: 10.000 Euro erhält das

Thüringer Folklore Tanzensemble e.V. Rudolstadt für die künstlerische Anleitung und die Teilnahme am internationalen Folklore Festival und der Weltmeisterschaft in Brasilien. Mit 2.000 Euro fördert der Landkreis die Orgelfahrt der Ev. Lutherischen Kirchgemeinde in Hoheneiche. 3.000 Euro gehen als Förderung an die Jugendkunstschule Rudolstadt „Kunstwerkstatt“ e.V.

Förderrichtlinie Radverkehr

Landkreis unterstützt Kommunen bei Radwegeausbau

Saalfeld. Der Landkreis fördert den Ausbau der Rad- und Wanderwegeinfrastruktur mit bis zu 50 Prozent der Gesamtkosten und maximal 100.000 Euro pro Einzelmaßnahme und Jahr. Gefördert werden auch Unterhaltungsmaßnahmen. Antragsberechtigt sind Kommunen im Landkreis, kommunale Zweckverbände, gemeinnützige Vereine mit Sitz im Landkreis sowie interkommunale

Zusammenschlüsse von kreisangehörigen Gemeinden. Der Ausschuss für Kreisentwicklung entscheidet über die Mittelvergabe. Fragen beantwortet gerne das Sachgebiet Tourismus: Tel. 03671/823-453, E-Mail: tourismus@kreis-slf.de. Richtlinie unter: <https://www.kreis-slf.de/kultur-und-tourismus/unterwegs-im-landkreis/radwandern/>

Jugendamt sucht Vormünder

Engagement für Kinder dringend benötigt

Saalfeld. Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt sucht weiterhin ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger, die Verantwortung für Kinder übernehmen möchten, deren Eltern die elterliche Sorge nicht mehr ausüben können. Ehrenamtliche Vormünder erhalten eine umfangreiche Ausbildung und werden durch die Koordinierungsstelle Vormundschaften des Jugendamtes mit Rat und Tat begleitet. Die Aufgaben eines Vormundes sind unter anderem die rechtliche Vertretung des Kindes, schulische Angelegenheiten und die kindgerechte Unterbringung. Besonders wichtig ist, dass bei der Übernahme einer ehrenamtlichen Vormundschaft nicht erwartet werde, das Mündel bei sich zuhause aufzunehmen oder finanzielle Verantwortung zu übernehmen. Der große Vorteil einer ehrenamtlichen Vormundschaft sei es auch, dass „der Einzelvormund für nur ein einzelnes Kind die elterliche Sorge übernehmen kann“, so Sandra Reichenbächer, die Koordinatorin für Vormundschaften im Jugendamt. Von Interessierten wird folgendes erwartet: die Bereitschaft, ein verantwortungsvolles, kontinuierliches und nach Möglichkeit längerfristiges Engagement zu

zeigen, sich für die Interessen des Mündels einzusetzen auch in Zusammenarbeit mit Behörden und Verwaltung, sich rechtzeitig bei Schwierigkeiten und Fragen Hilfe zu holen sowie genügend zeitliche Ressourcen für den persönlichen Kontakt mit dem Mündel.

Nicht erwartet wird die Aufnahme des Mündels in die Familie, finanzielle Aufwendungen, Vorkenntnisse in Rechtsfragen, pädagogische Ausbildung sowie eine spezifische Grundqualifikation. Das Jugendamt bildet engagierte Bürgerinnen und Bürger aus, die dafür in Frage kommen, und begleitet die Vormünder auch während ihrer Tätigkeit. Für die mit der Arbeit verbundenen Aufwendungen können Sie eine Aufwandspauschale in Höhe von 425 Euro pro Jahr und Betreuungsfall vom Amtsgericht erhalten. Wenn Sie einem Kind oder Jugendlichen die Möglichkeit geben möchten, mit Ihnen als Vormund erwachsen zu werden, sprechen Sie uns gerne an:

Koordinierungsstelle
Vormundschaften
Sandra Reichenbächer
Bahnhofstraße 6 a (BZ)
07318 Saalfeld
Tel. 0 36 71/8 23-8 10
Email: jugendamt@kreis-slf.de



Die Alpakas vom Althof mit den Organisatoren des ersten Demenztages, v.l. Franziska Krämer, Amtsarzt Christian Stiehler und Anna Daweideit vom Gesundheitsamt.
(Foto: M. Modes)

Alpakas bereichern Demenztage

Demenztage zieht ganz besondere Therapeuten an

Saalfeld. Am 24. April 2024 fand in der vollbesetzten Saalfelder Schlosskapelle der erste Demenztage des Landkreises unter dem Motto „Vergiss mein nicht“ statt. Die gut besuchte Veranstaltung war eine Kooperation vom Gesundheitsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Diakonie Sozialdienst Thüringen gGmbH, der AWO Kreisverband Saalfeld-Rudolstadt, den Thüringen-Kliniken, der Medizinischen Fachschule Saalfeld, der AWO Rudolstadt, dem Seniorenbeirat der Stadt Saalfeld, dem Seniorenbüro des AWO Kreisverbands Saalfeld-Rudolstadt und dem DRK Kreisverband Saalfeld-Rudolstadt. Eröffnet wurde der Demenztage von Christian Stiehler, Leiter des Gesundheitsamtes. „Unser Landkreis hat eine hohe Altersstruk-

tur“, brachte er es auf den Punkt. „Jeder kann von Demenz betroffen sein – als Erkrankter oder Angehöriger. Wir müssen dieses Problem gemeinsam angehen!“ Ein besonderer Höhepunkt der Veranstaltung war der Besuch der Alpakas vom Althof. Dass diese Tiere nicht nur Kindern eine große Freude machen, verriet Lama- und Alpakatherapeutin Jenny Ohlhoff. „Der Kontakt zu Lamas und Alpakas kann Demenzzpatienten bei Depressionen und Aggressionen helfen. Die Tiere können das Wohlbefinden erhöhen und tragen somit zur Lebensqualität der Betroffenen bei.“ In spannenden Fachvorträgen beleuchteten Sylvia Aschenberger, Damaris Büchner, Ute Sommer und Marion Fichtmüller verschiedene Aspekte des Umgangs mit Demenzzkranken.



In die Herzkammer des Thüringer Porzellans führte am 7. April eine Erlebnis- und Entdeckungsreise mit der Kombi, die von der Thüringer Porzellanstraße, dem Verein Mitteldeutscher Heimatgenuss, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Stadt Rudolstadt organisiert wurde. Anlass war der Tag des Thüringer Porzellans: Bereits am Samstag hatte eine erste Bustour in Richtung Porzellanmanufaktur Reichenbach geführt. Bei der Tour am Sonntag in die Herzkammer des Thüringer Porzellans begeisterten Wagner und Apel in Lippelsdorf, das Porzellanatelier Kati Zorn, die Gläserne Manufaktur der Ältesten Volkstädter Porzellanmanufaktur (im Bild) und die Sonderausstellung auf der Heidecksburg Typisch. Höfisch. Göttlich. Köstlich. Thüringer Porzellane der ahlers collection die Teilnehmer.

(Foto: M. Modes)



Zahl der Verkehrsunfälle im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt wieder rückläufig

Polizeihauptkommissar Ronald Engelhard stellt die Unfallstatistik vor – 131 weniger Unfälle als im Vorjahr

Saalfeld. Nachdem die Zahl der Verkehrsunfälle im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt seit 2017 – damals mit 2851 Unfällen im Jahr – bis zum Jahr 2021 kontinuierlich zurückgegangen war, hatte es im Jahr 2022 nach dem Ende der Einschränkungen durch Corona wieder einen Anstieg gegeben auf insgesamt 2254 Unfälle. „Deshalb ist es umso erfreulicher, dass die Gesamtzahl in diesem Jahr wieder zurückgegangen ist“, stellte Polizeihauptkommissar Ronald Engelhard von der Landespolizeiinspektion Saalfeld bei der Vorstellung der Jahresunfallstatistik in der Unfallkommission des Landkreises erfreut fest.

Mit 2123 gezählten Unfällen ist man nah dran an der bislang niedrigsten Unfallzahl im Jahr 2021 mit damals insgesamt 2084 Unfällen. Die Gesamtzahl ging im Jahr 2023 um 131 Unfälle und damit 5,8 Prozent gegenüber 2022 zurück. Die Zahl der Unfälle mit Personenschäden sank minimal um einen auf 294.

Hingegen weist die Statistik bei Unfällen mit Schwerverletzten und Getöteten nach oben. „2023

hatte es einige schwere Unfälle gegeben mit insgesamt sechs getöteten Personen, 104 schwerverletzten und 286 leicht verletzten Personen. Nachdem die Unfälle mit zwei getöteten Personen im Jahr 2022 einen Tiefstand in den letzten zehn Jahren bedeuteten,

stieg diese Zahl im Jahr 2023 auf sechs Unfälle. „Allerdings hat sich keiner dieser Unfälle an einer unserer Unfallhäufungsstellen ereignet“, so Engelhard.

Als Hauptunfallursachen wurde nichtangepasste und überhöhte Geschwindigkeit 64 mal fest-

gestellt, fast ebenso häufig ist Alkohol als Unfallursache 62 mal. Einschlägige Abbiege- und Wende-fehler wurden 54 mal und genommene Vorfahrt 48 mal erfasst. Erfasst wurden 24 „Baumunfälle“, also Kollisionen mit Bäumen, und 410 Wildunfälle.



Die Teilnehmer der Unfallkommission an der Auswertung der Unfallstatistik 2023.

(Foto: M. Modes)

Optimistischer Blick auf die Auswertung der Unfalltypenkarte

Liste für 2023 weist noch sieben Unfallschwerpunkte auf und lässt auf eine weitere Absenkung hoffen

Saalfeld. Insgesamt sieben Unfallschwerpunkte – zwei weniger als im Vorjahr – weist die Auswertung der Jahresstatistik 2023 der Unfalltypenkarte auf.

Zwei dieser Unfallstellen könnten im kommenden Jahr herausfallen, wenn sich der jeweilige Trend bestätigt – denn nach der Umsetzung der von der Unfallkommission beschlossenen Maßnahmen kam

es dort zu keinen neuen Unfällen. „Es wird zwar immer Situationen geben, wo es keine verkehrstechnischen Maßnahmen gibt und wo die Verkehrsbehörde keine Möglichkeiten hat, einzuwirken“, zog Rüdiger Kurrat, Leiter des Straßenverkehrsamtes des Landkreises, ein Fazit zur diesjährigen Auswertung der Unfallstatistik im Bereich der Polizeiinspektion

Saalfeld-Rudolstadt. „Die positive Entwicklung bei den Unfallschwerpunkten zeigt aber, dass wir mit unseren Maßnahmen Erfolg haben.“ Er hatte alle Beteiligten der Unfallkommission im Landkreis eingeladen, um sich die Auswertung der Landespolizeiinspektion Saalfeld für das abgelaufene Jahr 2023 vorstellen zu lassen.

Erstmals hat in diesem Jahr Polizeihauptmeister Jens Bednorz die Statistik zusammengestellt, über die Polizeihauptkommissar Ronald Engelhard referierte. Vier Unfallhäufungsstellen sind im vergangenen Jahr aus der Statistik herausgefallen: Das betrifft in Bad Blankenburg die Unfallstelle an der Rudolstädter Straße. Die Strecke auf der B 281 zwischen Saalfeld und Arnsgereuth ist wieder unauffällig. Dasselbe gilt für die Kurve auf der B88 zwischen Watzdorf und Leutnitz, die nun mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 ausgewiesen ist. Aus der 3-Jahres-Karte mit Personenschäden herausgefallen ist auch die Ankerwerkskreuzung in Rudolstadt. In Rudolstadt ist die Anton-Som-

mer-Straße im Einmündungsbereich der Freiligrathstraße neu hinzugekommen. In der 3-Jahres-Karte gibt der Blick auf die B 88 zwischen Etzelbach und Uhlstädt Grund zum Optimismus: Eine Anordnung auf 70 Stundenkilometer bei Nässe bereits 2022 und eine Fahrbahnerneuerung im Oktober 2023 zeigen offensichtlich Wirkung – nach der Baumaßnahme gab es dort keine weiteren Unfälle. Ähnlich sieht die Situation auf der L 1113 zwischen Allendorf und Schwarzbürg aus, nach der Umsetzung einer verkehrsrechtlichen Maßnahme mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 und Warnschildern in der Kurve im Mai 2023 ereigneten sich hier keine weiteren Unfälle. „Das war eine sehr gute Maßnahme. Wir können also damit rechnen, dass diese beiden Stellen im nächsten oder übernächsten Jahr aus der Statistik fallen“, so Ronald Engelhard.

Schließlich umfasst die Statistik in der 3-Jahres-Karte noch drei Unfallschwerpunkte auf dem Gebiet der Stadt Saalfeld.



Polizeihauptkommissar Ronald Engelhard, Polizeihauptmeister Jens Bednorz, Leiter des Straßenverkehrsamtes des Landkreises Rüdiger Kurrat, Sachbearbeiterin Kornelia Boll bei der Auswertung.

(Foto: M. Modes)



Amtliche Bekanntmachungen

Kreistagswahl 2024

Der Wahlleiter zur Wahl der Kreistagsmitglieder für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt am 26. Mai 2024

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Kreistagsmitglieder im Wahlkreis Saalfeld-Rudolstadt als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Wahlvorschlag 1 – DIE LINKE

Listen-Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1.	Die Bekanntmachung der Wahlvorschläge ist aufgrund § 50 ThürKWO spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses aus digitalen Veröffentlichungen zu löschen. Sie können die Veröffentlichung der Wahlvorschläge in den gedruckten Ausgaben des Amtsblattes nachlesen, die in allen Kommunen des Landkreises eingesehen werden können. Analoges gilt für die Veröffentlichung der Wahlergebnisse, die an dieser Stelle ebenfalls entfernt werden.	
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		

12.	
13.	
14.	
15.	
16.	
17.	
18.	
19.	
20.	
21.	
22.	
23.	
24.	

Wahlvorschlag 2 – Alternative für Deutschland (AfD)

Listen-Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1		
2		
3		
4		
5		
6		

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale
Gedruckte Auflage: 2.200 Exemplare
Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenburger.de
Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter j.paeger@wgvschleiz.de erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)
Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter <https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/>

Layout und Druck: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in Zusammenarbeit mit der Druckhaus Gera GmbH.
Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz
Kontakt zur Redaktion:
Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 036 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de
Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing, 036 71/5 98-205, presse@stadt-saalfeld.de
Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 036 72/4 86-102, presse@rudolstadt.de
Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenburger.de
Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.
Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.
Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke.
Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 16.05.2024.



7	
---	--

Wahlvorschlag 3 –
Christliche Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Listen-Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		
31		
32		
33		
34		
35		
36		
37		
38		
39		
40		
41		
42		
43		

44	
45	
46	

Wahlvorschlag 4 –
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Listen-Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		
31		
32		
33		
34		
35		
36		
37		
38		
39		
40		
41		



42	
43	
44	
45	

Wahlvorschlag 5 – BÜNDNIS 90/Die Grünen

Listen-Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		

Wahlvorschlag 6 – Freie Demokratische Partei (FDP)

Listen-Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		

18	
19	
20	
21	
22	
23	
24	
25	
26	
27	
28	

Wahlvorschlag 7 –
Bürger für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt (BfL)

Listen-Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		

Wahlvorschlag 8 – Alternative für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Listen-Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		
31		
32		
33		
34		
35		
36		
37		
38		

Saalfeld/Saale, 25. April 2024

Kreiswahlleiter Kreistagswahl

Landtagswahl 2024

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Wahlkreise 28 Saalfeld-Rudolstadt I und 29 Saalfeld-Rudolstadt II für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 1. September 2024

I. Wahlkreisvorschläge

1. Wahlvorschlagsrecht

Wahlkreisvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen, wenn sie **spätestens am 3. Juni 2024 bis 18.00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt** haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes sowie dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen des nächstniedrigeren Gebietsverbandes, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

2. Einreichen von Wahlkreisvorschlägen

Eine Partei kann gemäß § 20 Absatz 5 ThürLWG in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen.

Wahlkreisvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens jedoch am 27. Juni 2024 bis 18.00 Uhr schriftlich beim Kreiswahlleiter im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24 in 07318 Saalfeld, einzureichen**. Der Wahlkreisvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag genannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Wahlkreisvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Die Wahlen für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens am 27. Februar 2023 stattgefunden haben. Die Wahlen der Bewerber sind ebenfalls seit dem 27. Februar 2023 möglich. Die Bewerber und die Vertreter müssen in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gewählt werden.

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei sowie dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlkreisvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen.

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags nachzuweisen.



Andere Wahlkreisvorschläge müssen gemäß § 22 Absatz 3 ThürLWG ebenfalls von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei die ersten drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag selbst zu leisten haben (§ 32 Absatz 3 ThürLWO).

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Wahlkreisvorschläge ein Kennwort enthalten.

In jedem Wahlkreisvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Muss ein Wahlkreisvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten (§ 13 ThürLWG) unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Wahlkreisvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 23 ThürLWG zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten (§ 13 ThürLWG), die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift des Unterzeichners anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Wahlrechts von der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgereicht werden.

3. Anlagen zum Wahlkreisvorschlag

Dem Wahlkreisvorschlag (Anlage 9 der ThürLWO) sind beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 12 der ThürLWO),
- b) die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 13 der ThürLWO),
- c) sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 250 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 11 der ThürLWO),
- d) bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 14 der ThürLWO), im Falle eines Einspruchs nach § 23 Abs. 4 ThürLWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 23 Abs. 6 ThürLWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 15 der ThürLWO).

Die Vordrucke für den Wahlkreisvorschlag und die Anlagen werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

II. Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Landtagswahl ist das Thüringer Wahlgesetz für den Landtag (ThürLWG) in der Fassung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Februar 2023 (GVBl. S. 27).

Des Weiteren findet die Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) vom 12.

Juli 1994 (GVBl. S. 817), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. Juli 2021 (GVBl. S. 317), Anwendung.

III. Einteilung der Wahlkreise für die Landtagswahl 2024 in Thüringen

WK-Nr.	Wahlkreisname	Gebiet des Wahlkreises
28	Saalfeld-Rudolstadt I	Allendorf, Bad Blankenburg, Bechstedt, Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Königsee, Meura, Rohrbach, Rudolstadt, Schwarzatal, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach
29	Saalfeld-Rudolstadt II	Altenbeuthen, Drogitz, Gräfenthal, Hohenwarte, Kaulsdorf, Lehesten, Leutenberg, Probstzella, Saalfeld/Saale, Unterwellenborn

IV. Anschrift des Kreiswahlleiters:

Der Kreiswahlleiter
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld/Saale
Tel.: 0 36 71/8 23-2 04
Fax: 0 36 71/8 23-1 17

Saalfeld/Saale, 16.04.2024

Der Kreiswahlleiter

Landtagswahl 2024

**Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin der Wahlkreise
30 Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III und
31 Weimar I/Weimarer Land II
für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag
am 1. September 2024**

I. Wahlkreisvorschläge

1. Wahlvorschlagsrecht

Wahlkreisvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche einen Wahlkreisvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 3. Juni 2024 bis 18:00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden, der Vorsitzenden, dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen des nächstniedrigeren Gebietsverbandes, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

2. Einreichen von Wahlkreisvorschlägen

Eine Partei kann gemäß § 20 Absatz 5 ThürLWG in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen.

Wahlkreisvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am 27. Juni 2024 bis 18:00 Uhr schriftlich bei der Kreiswahlleiterin einzureichen. Der Wahlkreisvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers oder einer Bewerberin enthalten. Jeder Bewerber oder jede Bewerberin kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag genannt werden. Als Bewerber oder Bewerberin kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber oder Bewerberin einer Partei kann in einem Wahlkreisvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Die Wahlen für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens am 27. Februar 2023 stattgefunden haben. Die Wahlen der Bewerber sind ebenfalls seit dem 27. Februar 2023 möglich. Die Bewerber oder Bewerberinnen und die Vertreter und Vertreterinnen müssen in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gewählt werden.

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden, der Vorsitzenden, dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlkreisvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen.

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnenden eines Wahlvorschlags muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags nachzuweisen.

Andere Wahlkreisvorschläge müssen gemäß § 22 Absatz 3 ThürLWG ebenfalls von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei drei Unterzeichnende des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag selbst zu leisten haben (§ 32 Absatz 3 ThürLWO).

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Wahlkreisvorschläge ein Kennwort enthalten.

In jedem Wahlkreisvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Muss ein Wahlkreisvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten (nach § 13 ThürLWG) unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die von der Kreiswahlleiterin auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu bringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Wahlkreisvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 23 ThürLWG zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten (nach § 13 ThürLWG), die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Unterzeichnenden anzugeben.

Für die Unterzeichnenden ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Wahlrechts von der Gemeindebehörde, bei der die Unterzeichnenden im Wählerverzeichnis eingetragen sind, beizufügen. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei Einreichung des

Wahlkreisvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden müssen bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgereicht werden.

3. Anlagen zum Wahlkreisvorschlag

Dem Wahlkreisvorschlag (Anlage 9 der ThürLWO) sind beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers oder der vorgeschlagenen Bewerberin, dass er oder sie seiner oder ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine oder ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Bewerberin gegeben hat, sowie Mitglied keiner anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 12 der ThürLWO),
- b) die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber oder die vorgeschlagene Bewerberin wählbar ist (Anlage 13 der ThürLWO),
- c) sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 250 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 11 der ThürLWO),
- d) bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber oder die Bewerberin aufgestellt worden ist (Anlage 14 der ThürLWO), im Falle eines Einspruchs nach § 23 Abs. 4 ThürLWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 23 Abs. 6 ThürLWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 15 der ThürLWO).

Die amtlichen Vordrucke für den Wahlkreisvorschlag und die Anlagen werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei geliefert.

II. Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Landtagswahl ist das Thüringer Wahlgesetz für den Landtag vom 9. November 1993 (GVBl. S. 657), neugefasst durch Neubekanntmachung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 27).

Des Weiteren findet die Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) vom 12. Juli 1994 (GVBl. S. 817), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2021 (GVBl. S. 317) Anwendung.

Bei Änderungen der Rechtsgrundlagen nach dieser Bekanntmachung werden die entsprechend geänderten Gesetzesgrundlagen obligat.

III. Einteilung der Wahlkreise für die Landtagswahl 2024 in Thüringen (§ 2 Abs. 1 ThürLWG i. V. m. der Anlage zum Gesetz)

WK Nr.	Wahlkreisname	Gebiet des Wahlkreises
30	Weimarer Land I/ Saalfeld-Rudolstadt III	<i>vom Landkreis Weimarer Land die Gemeinden</i> Am Ettersberg, Bad Berka, Ballstedt, Blankenhain, Buchfart, Döbritschen, Ettersburg, Frankendorf, Grammetal, Großschwabhausen, Hammerstedt, Hetschburg, Hohenfelden, Kapellendorf, Kiliansroda, Kleinschwabhausen, Klettbach, Kranichfeld, Lehnstedt, Magdala, Mechelroda, Mellingen, Nauendorf, Neumark, Oettern, Rittersdorf, Tonndorf, Umpferstedt, Vollersroda, Wiegendorf <i>vom Landkreis Saalfeld-Rudolstadt die Gemeinde</i> Uhlstädt-Kirchhasel



WKNr.	Wahlkreisname	Gebiet des Wahlkreises
31	Weimar I/ Weimarer Land II	<i>von der kreisfreien Stadt Weimar die Ortsteile</i> Schöndorf, Süßenborn, Tiefurt/Dürrenbacher Hütte <i>vom Landkreis Weimarer Land die Gemeinden</i> Apolda, Bad Sulza, Eberstedt, Großheringen, Ilmtal-Weinstraße, Niedertrebra, Obertrebra, Schmiedehausen

IV. Anschrift der Kreiswahlleiterin

Die Kreiswahlleiterin
Frau Daniela Wolf
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda

Tel.-Nr.: 03644/540 170
Telefax: 03644/540 850

Apolda, d. 17.04.2024

gez. Wolf
Die Kreiswahlleiterin

Beschlüsse
des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
Wahlperiode 2019-2024

31. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 14.04.2024

Beschluss JHA-107-31/24
Genehmigung der Niederschrift der 29. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 22.01.2024
Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Fassung vom 23.05.2023, wird die öffentliche Niederschrift über die 30. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 22.01.2024 durch Beschluss genehmigt

Beschluss JHA-108-31/24
Genehmigung der Niederschrift der 30. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 19.02.2024
Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Fassung vom 23.05.2023, wird die öffentliche Niederschrift über die 30. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 19.02.2024 durch Beschluss genehmigt

30. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19.02.2024

Beschluss JHA-104-30/24
Maßnahmeplanung der Jugendhilfe 2024, Jugendförderung
Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die vorliegende Maßnahmeplanung der Jugendhilfe2024, Jugendförderung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.

Die beschlossenen Anlagen der Beschlüsse können im Internet auf der Seite www.kreis-slf.de, Rubrik Kreistag, Sitzung des jeweiligen Gremiums oder nach Rücksprache im Büro des Kreistages eingesehen werden.

Jugendhilfeausschuss
Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen durch anerkannte freie Träger der Jugendhilfe mit örtlichem Wirkungskreis auf dem Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Am 26. Mai 2024 finden in Thüringen die Kommunalwahlen statt. Im Ergebnis dieser Wahlen muss der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt neu besetzt werden. Der Kreistag wählt dazu 15 stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter. Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 3 ThürKJHAG haben die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe mit örtlichem Wirkungskreis auf dem Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt die Möglichkeit, zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder zur Wahl dem Kreistag vorzuschlagen. Legen die freien Träger einen abgestimmten Vorschlag vor, so ist der Kreistag an diesen Vorschlag gebunden. Die Kreisverwaltung bietet den anerkannten freien Trägern an, sich zur Vorschlagsfindung am 03.06.2024, 16:00 Uhr im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, Großer Sitzungssaal, in 07318 Saalfeld zu treffen, um eigenverantwortlich Vorschläge abgeben zu können. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zum Vorschlagsverfahren wird auf die rechtlichen Bestimmungen verwiesen. Rückfragen können an das Jugendamt, möglichst per Email (jugendamt@kreis-slf.de) gerichtet werden.

Amtsgericht Rudolstadt
Aufgebot

Az.: 5 II 3/23

In dem Verfahren

- 1) Karl Otto Stauch, geboren am 29.04.1915
- Verschollener -
- 2) Rainer Stauch, Dörfeld Nr. 65, 07426 Königsee
- Antragsteller -

wegen Todeserklärungsverfahren
-
hat das Amtsgericht Rudolstadt am 16.04.2024 **beschlossen**:

- 1. Der Verschollene wird aufgefordert, sich bis zum 30.06.2024 vor dem Amtsgericht Rudolstadt zu melden. Anderenfalls kann er für tot erklärt werden.
- 2. Alle die Auskunft über den Verschollenen geben können, werden aufgefordert, bis zu dem oben bestimmten Zeitpunkt dem Gericht Anzeige zu machen.

-
gez.

Hein
Rechtspflegerin



Wir suchen Sie!

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist ein moderner Dienstleister für rund 102.000 Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Wir arbeiten mit hohem Engagement, konstruktiv und partnerschaftlich mit Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen, Wirtschaft, Verbänden und anderen Behörden zusammen. Mit mehr als 700 Bediensteten stellt das Landratsamt einen der größten Arbeitgeber der Region dar. Eingebettet in einer herrlichen Landschaft von Museen, Schlössern, Stauseen und dem Thüringer Wald bietet das Landratsamt einen sicheren Arbeitsplatz und beste Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die vielfältigen Berufsfelder unserer Kommunalverwaltung spiegeln sich in unserer Personalzusammensetzung wider und bieten jedem Bediensteten vielschichtige Einsatzmöglichkeiten. Werden Sie Teil unseres Teams und gestalten Sie die Zukunft der Region im Landratsamt aktiv mit!

**Sachgebietsleiter/in (m/w/d) und Kinderarzt/
Kinderärztin (m/w/d)** Kennziffer: 2022_030

Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d) Kennziffer: 2022_029

Ingenieur/in (m/w/d) bzw. Techniker/in (m/w/d)
Kennziffer: 2024_036

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Bodenschutz/Altlasten
Kennziffer: 2024_035

Lebensmittelkontrolleur/in (m/w/d)
Kennziffer: 2024_043

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Hygiene
Kennziffer: 2024_045

**Sachbearbeiter/in (m/w/d) für Leistungen
nach dem AsylbLG** Kennziffer: 2024_047

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Steuerverwaltung
Bewerbungsfrist: 13. Mai 2024 Kennziffer: 2024_025

**Sachbearbeiter/in (m/w/d) im gehobenen
nichttechnischen Verwaltungsdienst**
Bewerbungsfrist: 15. Mai 2024 Kennziffer: 2024_039

**Hausmeister/in (m/w/d) am Staatlichen
Gymnasium Königsee**
Bewerbungsfrist: 16. Mai 2024 Kennziffer: 2024_031

Unterstützungsleistungen auf freiberuflicher Basis:
Arzt/Ärztin (m/w/d) auf Honorarbasis

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:
www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Schloßstraße 24 | 07318 Saalfeld | Mail: bewerbung@kreis-slf.de

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Vergabe Nr. 13/2024-HB: Sportboden

Staatliches Berufsbildungszentrum
des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt,
Trommsdorffstraße 1-3, 07407 Rudolstadt
SBZ RU Erneuerung Sportboden

Leistung: Los01 – Erneuerung Sportboden
Ausführungszeitraum: Beginn der Ausführung: 24.06.2024
Fertigstellung der Leistung: 26.07.2024
Elektronischer Versand ab: 29.04.2024
Abgabetermin beim Auftraggeber: 16.05.2024, 14:00 Uhr
Eröffnungstermin beim Auftraggeber: 16.05.2024, 14:30 Uhr
Bindefrist gemäß VOB/A § 10: 14.06.2024

Komplett: www.service.bund.de und www.kreis-slf.de > Ausschreibungen und Vergabe

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, **6. Mai 2024**, findet um **18:00 Uhr** die **7. Sitzung des Zweckverbandes Erholungszentrum Auebad** mit nicht öffentlichen und öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Ort: Landhotel „Zum Auerhahn“
Ortsstraße 10, 07429 Rohrbach

Beginn nicht öffentlicher Teil: 18:00 Uhr
Beginn öffentlicher Teil: 18:30 Uhr

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- Bestätigung der Tagesordnung öffentlicher Teil
- Beratung und Beschlussfassung zur Genehmigung der Niederschrift -öffentlicher Teil- der Sitzung der Verbandsversammlung vom 26.10.2022
- Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben zwischen dem Zweckverband „Auebad“ und der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“
- Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Zweckverbandes Erholungszentrum Auebad für das Haushaltsjahr 2024
- Beratung und Beschlussfassung zum Finanzplan und Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2023-2027
- Informationen Jahresrechnung 2023
- Diskussion-Bau eines Zaunes um den Klärteich
- Informationen der Verbandsvorsitzenden
- Anfragen der Bürger und Gäste

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. C. Schachtzabel
Verbandsvorsitzende

– Ende des amtlichen Teils –



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters am 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Saalfeld/Saale als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Wahlvorschlag 1
Kennwort: Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU

(Titel) Name, Vorname	Wohnort	Erklärung

Die Erklärung der Bewerber beinhaltet die Aussage, ob sie wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann seine/ihre Stimme vergeben, indem er/sie den Bewerber/die Bewerberin des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Saalfeld/Saale, 3. Mai 2024

Christopher Mielke
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtratsmitglieder am 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtratsmitglieder in der Stadt Saalfeld/Saale als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Listennummer 1
DIE LINKE – DIE LINKE

Lfd. Nr.	(Titel) Name, Vorname	Wohnort
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		

8	
9	
10	
11	
12	
13	
14	

Listennummer 2
Alternative für Deutschland – AfD

Lfd. Nr.	(Titel) Name, Vorname	Wohnort
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		

Listennummer 3
Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU

Lfd. Nr.	(Titel) Name, Vorname	Wohnort
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		



14	
15	
16	
17	
18	
19	
20	
21	
22	
23	
24	
25	
26	
27	
28	
29	
30	

Listennummer 4
Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD

Lfd. Nr.	(Titel) Name, Vorname	Wohnort
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		

Listennummer 5
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE

Lfd. Nr.	(Titel) Name, Vorname	Wohnort
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		

8	
9	
10	
11	
12	
13	
14	
15	
16	
17	
18	
19	
20	
21	

Listennummer 6
Freie Demokratische Partei – FDP

Lfd. Nr.	(Titel) Name, Vorname	Wohnort
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		

Listennummer 7
Bürger für Saalfeld – BfS

Lfd. Nr.	(Titel) Name, Vorname	Wohnort
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		



14	
15	
16	
17	
18	
19	
20	
21	
22	
23	

Listennummer 8
Bürger für Thüringen e. V.

Lfd. Nr.	(Titel) Name, Vorname	Wohnort
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		

Saalfeld/Saale, 3. Mai 2024

Christopher Mielke
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Arnsgereuth am 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil der Stadt Saalfeld/Saale mit Ortsteilverfassung Arnsgereuth als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Wahlvorschlag 1 Kennwort: Danz

(Titel) Name, Vorname	Wohnort	Erklärung

Die Erklärung der Bewerber beinhaltet die Aussage, ob sie wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann seine/ihre Stimme vergeben, indem er/sie den Bewerber/die Bewerberin des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Saalfeld/Saale, 3. Mai 2024

Christopher Mielke
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Beulwitz am 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil der Stadt Saalfeld/Saale mit Ortsteilverfassung Beulwitz als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Wahlvorschlag 1 Kennwort: Korn

(Titel) Name, Vorname	Wohnort	Erklärung

Die Erklärung der Bewerber beinhaltet die Aussage, ob sie wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann seine/ihre Stimme vergeben, indem er/sie den Bewerber/die Bewerberin des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Saalfeld/Saale, 3. Mai 2024

Christopher Mielke
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Reichmannsdorf am 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil der Stadt Saalfeld/Saale mit Ortsteilverfassung Reichmannsdorf als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Wahlvorschlag 1 Kennwort: Jahn

(Titel) Name, Vorname	Wohnort	Erklärung

Die Erklärung der Bewerber beinhaltet die Aussage, ob sie wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann seine/ihre Stimme vergeben, indem er/sie den Bewerber/die Bewerberin des aufgedruckten zugelassenen

Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vor-
namen und Beruf einträgt.

Saalfeld/Saale, 3. Mai 2024

Christopher Mielke
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

Öffentliche Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Saalfelder Höhe am 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung am 23. April
2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Orts-
teil der Stadt Saalfeld/Saale mit Ortsteilverfassung Saalfelder Höhe als gültig
zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Wahlvorschlag 1 Kennwort: Kühn

(Titel) Name, Vorname	Wohnort	Erklärung

Die Erklärung der Bewerber beinhaltet die Aussage, ob sie wissentlich als
hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staats-
sicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrich-
tungen zusammengearbeitet haben.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Be-
werber/Bewerberinnen durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein
gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel
vordruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann seine/ihre Stimme vergeben,
indem er/sie den Bewerber/die Bewerberin des aufgedruckten zugelassenen
Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vor-
namen und Beruf einträgt.

Saalfeld/Saale, 3. Mai 2024

Christopher Mielke
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

Öffentliche Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Schmiedefeld am 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung am 23. Ap-
ril 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Orts-
teil der Stadt Saalfeld/Saale mit Ortsteilverfassung Schmiedefeld als gültig
zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Wahlvorschlag 1 Kennwort: Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU

(Titel) Name, Vorname	Wohnort	Erklärung

Wahlvorschlag 2 Kennwort: Alternative für Schmiedefeld – AfS

(Titel) Name, Vorname	Wohnort	Erklärung

Die Erklärung der Bewerber beinhaltet die Aussage, ob sie wissentlich als
hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staats-
sicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrich-
tungen zusammengearbeitet haben.

Saalfeld/Saale, 3. Mai 2024

Christopher Mielke
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

Öffentliche Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Wittgendorf am 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung am 23. Ap-
ril 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im
Ortsteil der Stadt Saalfeld/Saale mit Ortsteilverfassung Wittgendorf als gültig
zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Wahlvorschlag 1 Kennwort: Biehl

(Titel) Name, Vorname	Wohnort	Erklärung

Die Erklärung der Bewerber beinhaltet die Aussage, ob sie wissentlich als
hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staats-
sicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrich-
tungen zusammengearbeitet haben.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Be-
werber/Bewerberinnen durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein
gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel
vordruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann seine/ihre Stimme vergeben,
indem er/sie den Bewerber/die Bewerberin des aufgedruckten zugelassenen
Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vor-
namen und Beruf einträgt.

Saalfeld/Saale, 3. Mai 2024

Christopher Mielke
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

Öffentliche Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Arnsgereuth am 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung am 23. April
2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Orts-
teil der Stadt Saalfeld/Saale mit Ortsteilverfassung Arnsgereuth als gültig zuge-
lassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Listennummer 1 Wahlgemeinschaft Arnsgereuth – WGA

Lfd. Nr.	(Titel) Name, Vorname	Wohnort
1		
2		
3		
4		



Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber/ Bewerberinnen und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber/ eine Bewerberin durchgeführt. Der Wähler/Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind 4 Stimmen.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann Bewerber/Bewerberinnen streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er/sie diese Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler/Die Wählerin kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Saalfeld/Saale, 3. Mai 2024

Christopher Mielke
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

Öffentliche Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der
Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Beulwitz
am 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil der Stadt Saalfeld/Saale mit Ortsteilverfassung Beulwitz als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Listennummer 1
Bürger für Beulwitz – BfB

Lfd. Nr.	(Titel) Name, Vorname	Wohnort
1		
2		
3		
4		
5		
6		

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber/ Bewerberinnen und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber/ eine Bewerberin durchgeführt. Der Wähler/Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann Bewerber/Bewerberinnen streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er/sie diese Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler/Die Wählerin kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Saalfeld/Saale, 3. Mai 2024

Christopher Mielke
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

Öffentliche Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der
Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Reichmannsdorf
am 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 keine Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil der Stadt Saalfeld/Saale mit Ortsteilverfassung Reichmannsdorf als gültig zugelassen.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber/ Bewerberinnen und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber/ eine Bewerberin durchgeführt. Der Wähler/Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen.

Es ist kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden. Der Wähler/Die Wählerin vergibt seine/Ihre Stimmen dadurch, dass er/sie auf dem amtlichen Stimmzettel wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt.

Saalfeld/Saale, 3. Mai 2024

Christopher Mielke
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

Öffentliche Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der
Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Saalfelder Höhe
am 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil der Stadt Saalfeld/Saale mit Ortsteilverfassung Saalfelder Höhe als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Listennummer 1
Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU

Lfd. Nr.	(Titel) Name, Vorname	Wohnort
1		
2		
3		
4		
5		

Listennummer 2
Freie Wähler Saalfelder Höhe – FW SH

Lfd. Nr.	(Titel) Name, Vorname	Wohnort
1		
2		
3		
4		
5		
6		

Saalfeld/Saale, 3. Mai 2024

Christopher Mielke
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale



Öffentliche Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der
Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Schmiedefeld
am 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Orts-
teil der Stadt Saalfeld/Saale mit Ortsteilverfassung Schmiedefeld als gültig zu-
gelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Listennummer 1
Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU

Lfd. Nr.	(Titel) Name, Vorname	Wohnort
1		
2		
3		
4		

Listennummer 2
Feuerwehrverein Schmiedefeld e. V. – FwV e. V.

Lfd. Nr.	(Titel) Name, Vorname	Wohnort
1		
2		
3		
4		

Listennummer 3
Alternative für Schmiedefeld – AfS

Lfd. Nr.	(Titel) Name, Vorname	Wohnort
1		
2		
3		
4		
5		
6		

Saalfeld/Saale, 3. Mai 2024

Christopher Mielke
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

Öffentliche Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der
Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Wittgendorf
am 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Orts-
teil der Stadt Saalfeld/Saale mit Ortsteilverfassung Wittgendorf als gültig zuge-
lassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Listennummer 1
Freie Wähler Wittgendorf – FW

Lfd. Nr.	(Titel) Name, Vorname	Wohnort
1		
2		
3		
4		
5		
6		

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber/
Bewerberinnen und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber/
eine Bewerberin durchgeführt. Der Wähler/Die Wählerin hat so viele Stimmen,
wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind 4 Stimmen.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen
Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann Bewerber/Bewer-
berinnen streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er/sie
diese Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender
Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler/Die Wählerin kann den Wahlvor-
schlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Saalfeld/Saale, 3. Mai 2024

Christopher Mielke
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum
Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahl-
bezirke der Stadt Saalfeld/Saale wird in der Zeit **vom 20. Mai 2024 (20.
Tag vor der Wahl) bis 24. Mai 2024 (16. Tag vor der Wahl)** während
der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr,
Dienstag, Donnerstag von 09:00 bis 18:00 Uhr,
Mittwoch, Samstag von 09:00 bis 12:00 Uhr

in der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bür-
gerservice, 07318 Saalfeld/Saale** für Wahlberechtigte zur Einsichtnah-
me bereitgehalten. Am Pfingstmontag (20. Mai 2024) ist die Verwaltung
geschlossen. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständig-
keit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten über-
prüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der
Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen über-
prüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine
Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben
kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von
Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51
Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Ein-
sichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen
Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in
der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens **am 24. Mai
2024 (16. Tag vor der Wahl) bis 14:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung
Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, 07318 Saalfeld/Saale



Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis 73 Saalfeld-Rudolstadt durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 (16. Tag vor der Wahl) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 7. Juni 2024 (2. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat

sie der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Saalfeld/Saale, 3. Mai 2024

Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 20. März 2024

Beschluss-Nr.: 025/2024

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 3 und § 2 Buchstabe c der Satzung über die Ehrungen der Stadt Saalfeld/Saale vom 20. Februar 2020 die Ehrung des Angelverein Saalfeld (Saale) e.V. mit dem Ehrenwappen der Stadt Saalfeld/Saale

Beschluss-Nr.: 028/2024

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 und § 2 Buchstabe a der Satzung über die Ehrungen der Stadt Saalfeld/Saale vom 20. Februar 2020 die Ehrung von Herrn Friedrich Bethke mit der Ehrennadel der Stadt Saalfeld/Saale in Silber.

Beschluss-Nr.: 029/2024

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 und § 2 Buchstabe a der Satzung über die Ehrungen der Stadt Saalfeld/Saale vom 20. Februar 2020 die Ehrung von Herrn Hartmut Martin mit der Ehrennadel der Stadt Saalfeld/Saale in Silber.

Beschlüsse des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 17. April 2024

Beschluss-Nr.: B/031/2024

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung aus Los 01 – Fahrgestell und feuerwehrtechnischer Aufbau – zur Lieferung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges (SR-Beschluss 167/2023) an die Firma Rosenbauer Deutschland GmbH.

Beschluss-Nr.: B/032/2024

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die



Vergabe der ausgeschriebenen Leistung aus Los 02 – feuerwehrtechnische Beladung – zur Lieferung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges (SR-Beschluss 167/2023) an die Firma Brandschutztechnik Leipzig GmbH.

Beschluss-Nr.: B/028/2024

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Neubau Halle für Reifenlagerung, Mittlerer Watzenbach, Fl.-Nr. 4700/137“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/029/2024

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Umnutzung Geschäfts- zu Wohnhaus in 2 BAs, Darrtorstraße, Fl.-Nr. 307/8“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/030/2024

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Nach Erhaltungssatzung: Umnutzung Geschäfts- zu Wohnhaus in 2 BAs, Darrtorstraße, Fl.-Nr. 307/8“ in Saalfeld/Saale.

Veröffentlichung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 62 „Seniorenwohngemeinschaft Reichmannsdorf“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in öffentlicher Sitzung am 24.04.2024 unter der Beschlussnummer 034/2024 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 62 „Seniorenwohngemeinschaft Reichmannsdorf“ gebilligt und zur Veröffentlichung im Internet und der Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Das Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Seniorenwohngemeinschaft und einzelner Wohngebäude.

Der Planentwurf, dessen Begründung, der Umweltbericht, die sonstigen Anlagen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen werden auf der Webseite der Stadt Saalfeld/Saale unter

- **Saalfeld.de → Umwelt & Planung → Bauleitplanung → Beteiligungen**
(https://www.saalfeld.de/umwelt_planung/bauleitplanung/beteiligungen/)

im Zeitraum von

- Montag, dem 06.05.2024 bis einschließlich
- Montag, dem 10.06.2024

zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Unterlagen im oben genannten Zeitraum im Stadtplanungsamt im Bürger- und Behördenhaus, Markt 6, 07318 Saalfeld/Saale im Zimmer 1.33 zu nachfolgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch, Freitag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 18.00 Uhr

Während der Veröffentlichungsfrist können von jeder Person Stellungnahmen zu den o.g. Unterlagen in Textform an die E-Mail-Adresse **stadtplanungsamt@stadt-saalfeld.de** eingereicht werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen in den Amtsräumen der Stadtverwaltung auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben, bzw. über den Postweg gesendet werden.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und werden zusammen mit den Bebauungsplanunterlagen ausgelegt:

Themenblöcke nach Schutzgütern	Kurzzinhalt der Umweltinformation	Art, Herkunft der Umweltinformation
Mensch	Schallschutz – Ermittlung und Beurteilung der Geräuscheinwirkungen	Gutachterliche Stellungnahme, Prognose
Tiere	eventuelles Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln, schadensbegrenzende Maßnahmen für Fledermäuse und Vogelarten	Artenschutzfachbeitrag
Boden, Wasser	Geologie, Baugrund, Hydrologie, Gründung, Schadstoffbelastung	Geotechnischer Bericht mit Altlasten
Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter, Sachgüter, Wechselwirkungen	Dokumentation der Umweltprüfung, Biotopkartierung, Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung	Umweltbericht
Mensch, Tiere, Boden, Wasser, Luft, Kulturgüter	Berücksichtigung des Schallimmissionschutzes, Berücksichtigung der Eingriffe in Natur und Landschaft, Erforderlichkeit eines Umweltberichtes, Lage in Wasserschutzzone, Auftreten von Bodenfunden, Berücksichtigung von Baulärm – Geräuschemissionen, Lage im Naturpark „Thüringer Wald“, Erforderlichkeit eines Schallgutachtens, Berücksichtigung Grünlandfeldblock	Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
Mensch, Tiere, Landschaft, Boden, Wasser, Planzen, Tiere, Klima, Wechselwirkungen	Berücksichtigung von Baumpflanzungen, Auswirkung von Lichtimmissionen, Lärmbeeinträchtigung durch Wärmepumpen, Hinweis auf Umweltbericht, Auswirkungen auf Schutzgüter Boden, Wasser, Planzen, Tiere, Klima, Wechselwirkungen, Auswirkungen auf Tiere, Hinweis auf Offenlandbiotope, Berücksichtigung der Versickerung; Berücksichtigung von Verkehrsberuhigung, Auswirkung auf die Wohn-/Lebensqualität, Lärmbeeinträchtigungen, Auswirkung auf Brut-/ Nistplätze	Stellungnahmen der Öffentlichkeit
Tiere, Pflanzen, Boden, Landschaft	Berücksichtigung der Brut- und Setzzeit, Berücksichtigung Bestandsgehölze, Anforderungen Pflanzqualität, Berücksichtigung des Bodens und flächensparender Erschließung, Vermeidung von weiterer Inanspruchnahme von Grün- und Ackerflächen, Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen	Stellungnahmen von Umweltverbänden

Die untenstehende Skizze stellt die ungefähre Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 62 „Seniorenwohngemeinschaft Reichmannsdorf“ dar und dient nur der allgemeinen Information.



Ohne Maßstab, © GDI-Th

Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden.

Es wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Saalfeld/Saale, den 03.05.2024

Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Lärmaktionsplan der Stadt Saalfeld/Saale geht in Runde 4

Aktuell wird für die Stadt Saalfeld/Saale der Lärmaktionsplan überprüft und fortgeschrieben. Hierzu ist die Stadt gesetzlich verpflichtet. Hauptziel der Lärmaktionsplanung ist es dabei schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen und sie zu mindern.

Grundlage der Wirkungsanalysen bilden die durch den Straßenverkehr verursachten Lärmbetroffenheiten. Hierfür wurde vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) für alle Straßenabschnitte mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr die aktuelle Lärmsituation berechnet. Die Kartierungsergebnisse sind unter folgendem Link abrufbar:
<https://tlubn.thueringen.de/umweltschutz/immissionsschutz/ul>

Begleitend zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes ist erneut eine Information und Beteiligung der Öffentlichkeit geplant. Hierzu steht Ihnen ab sofort ein Fragebogen zur Verfügung:
<https://umfragen.svudresden.de/index.php/857691?lang=de>



Alternativ können Sie sich auch gern einen Fragebogen im Stadtplanungsamt, Markt 6 (Bürger- und Behördenhaus/ ehem. „Hirsch“), Zi. 1.33 abholen, handschriftlich ausfüllen in den Briefkasten der Stadtverwaltung einwerfen. Bitte nutzen Sie das Angebot, um auf Probleme und Konflikte hinzuweisen bzw. kon-

krete Maßnahmen zur Lärminderung vorzuschlagen. Die Bürgerumfrage ist ab sofort bis zum 02.06.2024 freigeschaltet. Viel Spaß beim Ausfüllen und vielen Dank für Ihre Teilnahme.

STADT SAALFELD SAALE

Die Stadt Saalfeld/Saale sucht Verstärkung:

Sachbearbeiter/in
Ortsteilentwicklung
(m/w/d)

weitere Informationen über den QR-Code oder auf www.saalfeld.de

– Ende des amtlichen Teils –

Termine, Tipps und Informationen

Sehen. Staunen. Ausprobieren. Erlebe die Saalfelder Feuerwehr am Florianstag

Der 4. Mai, ein Tag wie jeder andere auch...

... aber nicht in Saalfeld/Saale. Dieses Datum hat im Kalender der kuriosen Aktionstage viele Bedeutungen und steht für den „Ohne-Hosen-Tag“, den „Tag der Tuba“ und noch einige weitere. Star Wars-Fans feiern den Tag aufgrund des Wortspiels „May the force be with you“. Daneben hat der Tag noch eine größere Bedeutung, auf die in Saalfeld/Saale aufmerksam gemacht werden soll...

Am 4. Mai ist Florianstag – Gedenktag des heiligen Florian. Der Legende nach verstarb am 4. Mai 304 Florian von Lorch. Florian steht für die Feuerwehren als Schutzheiliger gegen Feuergefahr. Dieser Tag steht für alle Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr, die rund um die Uhr für unser aller Schutz und Sicherheit sorgen. Dafür ist es an dieser Stelle Zeit, „Danke“ zu sagen! Denn jeder einzelne verdient dafür Respekt und Anerkennung.

Auch die Stadt Saalfeld/Saale ist sich der Bedeutung ihrer Feuerwehr bewusst. Hier werden keine fiktiven Helden aus einer weit entfernten Galaxis gefeiert, sondern echte Helden.

Der Saalfelder Marktplatz steht am 4. Mai, von 13:00 bis 18:00 Uhr, ganz im Zeichen des Teams 112. Die Feuerwehr Saalfeld/Saale zeigt, was sie zu bieten hat. Die Kameradinnen und Kameraden präsentieren ihre Arbeit und stehen Groß und Klein Rede und Antwort. 2024 als Herzensprojekt erstmalig ins Leben gerufen, soll der Florianstag ein fester Termin im Kalender aller Feuerwehrinteressierten werden.

Bei Vorführungen und Live-Szenarien, wie einer Türöffnung oder einer Fettexplosion, zeigt die Feuerwehr ihre Leistungsfähigkeit und gewährt Einblicke in ihre Arbeit, die es sonst so nicht gibt. Feuerwehrfahrzeuge öffnen ihre Türen und lassen die Herzen von Technikfans höherschlagen. Kleine Flammenbänder können beim Rauchhaus und weiteren Mitmach-Stationen erste Erfahrungen als Floriansjünger sammeln und ihre Geschicklichkeit unter Beweis stellen. Der Florianstag bietet brandheiße Action und hält viele Überraschungen für die Gäste bereit.

Für alle Mutigen geht es hoch hinaus! Ein Kran der Firma GuR befördert sie in schwindelerregende Höhen und bietet einen Ausblick über die Weiten Saalfelds. Zahlreiche Händler bieten im Rahmen des Good Food Festivals alles, was das hungrige Herz begehrt.

Die Saalfelder Feuerwehr ist Feuer und Flamme und hofft auf viele interessierte Gäste.

Die Stadt Saalfeld/Saale – und ihre Kreisverkehre

Der Kreisel vor der Einfahrt zum Saalemarkt



Nachdem in vergangenen Ausgaben des Amtsblattes die Gestaltungen der Kreisel „Bergbau“, „Verkehr“ und „Natur“ in der Rudolstädter Straße erläutert wurden, soll es diesmal um den Kreisel vor der Einfahrt zum Marktkauf gehen.

Das Gestaltungsthema ist hier der Handel und der Markt, welche auch für die Stadt Saalfeld/Saale ein wesentlicher Schwerpunkt in ihrer **1125-jährigen** Geschichte war und ist.

Die günstige geographische Lage von Saalfeld war wichtig für ihren Aufstieg. Denn obwohl in der Stadt ein sehr vielfältiges Spektrum von Berufen vertreten war, war ihr Lebensnerv der Markt und ihre Händler und Kaufleute. Auf dem Markt wurden Güter aller Art umgesetzt, sowohl aus lokaler Produktion als auch aus dem Handel stammende Waren. Das Zusammentreffen von Menschen unterschiedlicher Regionen und Berufe förderte die Entwicklung neuer Ideen und Techniken sowie den Austausch von Wertvorstellungen.

Zu sehen ist auf dem Kreisel ein kreisförmiges Band von „Paketen“ innerhalb einer Grasfläche. Der Gedanke der Zirkulation der Waren war hier für die Gestaltung bestimmend. Die „Pakete“ sind mit Eiben bepflanzte Corten-Stahlkästen, welche bei Dunkelheit von Innen angestrahlt werden.

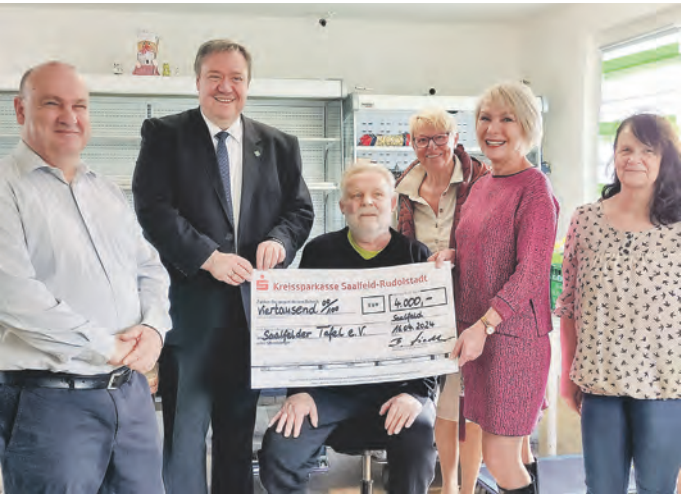
Das Bepflanzungskonzept wird von Dünablättrigem Federgras (*Stipa tenuissima*) mit eingestreutem Kugelkopfigem Lauch (*Allium sphaerocephalon*) dominiert.



Die Landschaftsbauarbeiten konnten durch die Firma Herlitze-Gerbothe aus Rudolstadt umgesetzt werden. Die Planung und Bauüberwachung lag in den Händen des Planungsbüros DANE aus Weimar und der Künstlerin Jess Fuller aus Rudolstadt.

4.000 Euro für die Saalfelder Tafel

Erlös aus 12-Stunden-Schwimmen überreicht



370 Teilnehmer, 1.230 Kilometer – das ist die unglaubliche Bilanz des „2. Saalfelder 12-Stunden-Benefiz-Schwimmens“ am 16. März 2024 in der Saalfelder Schwimmhalle.

Einen Spendenscheck in Höhe von 4.000 € übergaben am 16. April Dr. Stefan Gutbier (Präsident Lions Club Saalfeld), Dr. Steffen Kania (Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale), Bettina Fiedler (Geschäftsführerin Saalfelder Bäder GmbH), Christina Schmidt (DLRG) und Ilona Weedermann (Saalfelder Schwimmverein) an die Saalfelder Tafel.

Hauptsponsor LionsClub:	1.230,- €
weitere Sponsoren:	1.550,- €
Startgelder Teilnehmer:	790,- €
Kuchenbasar Schwimmverein	240,- €
Spendenboxen:	130,- €
Saalfelder Bäder GmbH:	60,- €

„Wir sind mehr als zufrieden mit diesem Ergebnis, schließlich konnten wir unser selbst gestecktes Ziel von 1.125 Kilometern – angelehnt an unser diesjähriges Stadtjubiläum – nicht nur erreichen, sondern sogar noch ein ganzes Stück weit übertreffen“, freut sich Bettina Fiedler, Geschäftsführerin der Saalfelder Bäder GmbH.

Jürgen Brengel, Chef der Saalfelder Tafel, zeigte sich beeindruckt von der Spendenhöhe und bedankte sich herzlich bei allen Beteiligten. „Eine solch großzügige Geste baut auf und bestätigt mich und meine Mitarbeiterinnen in unserer täglichen Arbeit.“ Die Saalfelder Tafel betreut pro Woche 1.000 Bedürftige im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt.

Laut Saalfelds Bürgermeister ist es eine „wunderbare Symbiose“, wenn man mit einem sportlichen Event mit einem guten Zweck verbindet. Der große Erfolg gibt dem Konzept Recht und verschafft der Saalfelder Tafel dringend benötigtes Geld.

- Nach der Auswertung aller Daten wurden folgende Sieger prämiert:
- besten Einzelleistungen: Eric Sella (34,85 km) und Claudia Rabold (23 km)
 - jüngste Teilnehmer: Mina Heinlein (4 Jahre) und Cosmo Steinke (5 Jahre)
 - älteste Schwimmer: Helga Graubner (81 Jahre) und Helmut Flügel (86 Jahre)
 - weiteste Anreise: Alex Locke (Berlin) und Uta Reichelt, Tabea Voigt (Ottendorf-Okrilla)

- Zudem wurden Gruppenwertungen vorgenommen:
- Bestleistung Verein: Saalfelder Schwimmverein (470,55 km)
 - beste Firma: VST GmbH Saalfeld (113,7 km)
 - beste Familienleistung: Posidon (172,25 km)



Alle Auswertungen sind im Web unter www.saalfelder-baeder.de einzusehen.

Ein recht herzliches Dankeschön an die engagierten Sponsoren, die zahlreichen Helferinnen und Helfer vor Ort und die vielen fleißigen Schwimmerinnen und Schwimmer.

Das 12-Stunden-Schwimmen soll nun zur jährlichen Tradition werden; die 3. Auflage wird am 29. März 2025 stattfinden.

Stadt- und Kreisbibliothek Unsere Veranstaltungen

Nintendo Switch Turnier „Mario Kart“

Zum ersten Mal findet unser Mario-Kart-Turnier auf der Nintendo Switch am Freitag, dem **3. Mai 2024 von 16:00 bis 18:00 Uhr** an einem Nachmittag statt. So haben auch Erwachsene einmal die Möglichkeit daran teilzunehmen und ihr Bestes auf den Rennstrecken zu geben.

Der Eintritt ist frei. Wir bitten vorher um Anmeldung. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.



Vorlesezeit – Vorhang zu!

Am Dienstag, dem **7. Mai 2024 um 16:00 Uhr** lädt die Bibliothek Kinder bis 7 Jahre zur Vorlesezeit „Vorhang zu“ ein.

Der Eintritt ist frei. Wir bitten vorher um Anmeldung.
Kinderbibliothek (Markt 7, Eingang Brudergasse)

Weitere Informationen unter www.stadt-saalfeld.bibliotheca-open.de

Saalfelder MARKTFEST 06. - 09. JUNI 2024

THE BASEBALLS

FRIDA GOLD

WELSHLY ARMS

THE LES CLÔCHARDS

BENNE

MERQURY

BLVCK CROWZ

DIE AKUSTIK AG



5. MAI 2024
11.00-18.00 UHR

**SAALFELDER
AUTOFRÜHLING**

VERKAUFSOFFENER SONNTAG ab 13.00 Uhr



JIGGER



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Rudolstadt vom 21.12.2023

Beschluss Nr. P 19/2023

Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Stadtrats vom 23.11.2023

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.11.2023 wird genehmigt.

Beschluss Nr. 144/2023

Neufassung der Satzung der Stadt Rudolstadt über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst (Rudolstädter Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung – RuFeuWwS)

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Rudolstadt über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst (Rudolstädter Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung – RuFeuWwS).

Beschluss Nr. 136/2023

Neufassung der Satzung der Stadt Rudolstadt über die Benutzung der Stadtbibliothek Rudolstadt (RuBiboS)

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der „Satzung der Stadt Rudolstadt über die Benutzung der Stadtbibliothek Rudolstadt (RuBiboS)“ in der Fassung vom 14.11.2023.

Beschluss Nr. 148/2023

Satzung der Stadt Rudolstadt über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern – Hebesatzsatzung (RuHebsaS) mit Wirkung zum 01.01.2023

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Rudolstadt über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern – Hebesatzsatzung (RuHebsaS) mit Wirkung zum 01.01.2023.

Beschluss Nr. 134/2023

Bebauungsplan Nr. 33 „Sondergebiet (SO) Hotel und Restaurant ‚Marienurm‘, Cumbach: Modernisierung und Erweiterung“ – Beschluss zur Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs, Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

1. Der Stadtrat beschließt die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs um die als öffentliche Zufahrt genutzte Teilfläche des städtischen Flurstücks 1170, gelegen in der Flur 4 der Gemarkung Cumbach.
2. Der Stadtrat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes sowie dessen Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 14.11.2023 (Billigungsbeschluss).
3. Der Stadtrat beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33 „Sondergebiet (SO) Hotel und Restaurant ‚Marienurm‘, Cumbach: Modernisierung und Erweiterung“ sowie dessen Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 14.11.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und an einer leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeit öffentlich auszulegen sowie die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen (Offenlegungsbeschluss).

Beschluss Nr. 133/2023

Zuschuss SAALEMAXX

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister gegenüber dem Wirtschaftsprüfer der SAALEMAXX Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH eine Bestätigung zur Umwandlung des abgerufenen Gesellschafterdarlehens für das Jahr 2023 in Höhe von bis zu 600 TEUR in einen Zuschuss abzugeben.

Beschluss Nr. 131/2023

Nutzungsentgelte für Schulen, Sportorganisationen und Vereine im SAALEMAXX Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH

Der Stadtrat beschließt die Saalemaxx-Nutzungsgebühr für Schulen, Sportorganisationen und Vereine:

- Schulen: 25,00 € netto zzgl. USt. pro Bahn und Stunde. Für die Nutzung sind max. 10 Personen pro Bahn zugelassen.
- Sportorganisationen und Sportvereine nach dem Thüringer Sportfördergesetz: 25,00 € netto zzgl. USt. pro Bahn und Stunde. Für die Nutzung sind max. 10 Personen pro Bahn zugelassen.
- Nicht gemeinnützige Vereine (solche, die Entgelte für Kurse etc. erheben): 50 € netto zzgl. USt. pro Bahn und Stunde. Für die Nutzung sind max. 10 Personen pro Bahn zugelassen. Der Betrag wird auch bei Unterbesetzung berechnet.

Die Sportorganisationen (Sportfachverbände des Schwimm- und Wassersports sowie Schwimm- und Tauchvereine bzw. -abteilungen) erhalten auf Antrag o. g. Kosten auf der Grundlage des Thüringer Sportfördergesetzes und der Sportförderrichtlinie der Stadt Rudolstadt erstattet.

Die Kosten für den Schwimmunterricht lt. Lehrplan der in Trägerschaft der Stadt Rudolstadt befindlichen Schulen trägt die Stadt Rudolstadt lt. Schulfinanzierungsgesetz.

Beschluss Nr. 152/2023

Festsetzung des Wahltermins zur Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt beschließt, die Wahlen der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates der Ortsteile Ammelstädt, Breitenheerda, Eschdorf, Eichfeld/Keilhau, Geitersdorf, Haufeld, Heilsberg, Lichstedt, Milbitz, Oberpreilipp, Remda, Sundremda, Teichel, Teichröda, Treppendorf, Unterpreilipp am 9.6.2024 durchzuführen.

Beschluss Nr. 157/2023

Berufung der stellvertretenden Wahlleiterin der Stadt Rudolstadt für die Kommunalwahlen am 26.05.2024 und 09.06.2024

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt beschließt, Frau Sabine Kohl zur stellvertretenden Wahlleiterin der Wahl zum Bürgermeister, der Wahl der Mitglieder des Stadtrats und der Wahl der Ortsteilbürgermeister am 26.05.2024 sowie der Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte (Ortsteilratswahl) am 09.06.2024 zu berufen.

Beschluss Nr. 155/2023

Durchführung des Rudolstadt-Festivals 2024

Der Stadtrat beschließt die Durchführung des Rudolstadt-Festivals 2024 und den beigefügten Kosten- und Finanzierungsplan.

Der Kosten- und Finanzierungsplan kann während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung im Zimmer 108 in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt, eingesehen werden.

Beschluss Nr. 163/2023

Deckung überplanmäßige Ausgaben zur Erneuerung Straße in Ortslage Mörla

Der Stadtrat beschließt die vorläufige Deckung der überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von insgesamt 400.000 € aus der allgemeinen Rücklage für die Haushaltsstelle 6308.9400 bis zur Beschlussfassung und Genehmigung des Haushaltes 2024.



Beschlüsse des Stadtrates
der Stadt Rudolstadt vom 21.03.2024

Beschluss Nr. P 6/2024
Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Stadtrats vom 29.02.2024
Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 29.02.2024 wird genehmigt.

Beschluss Nr. 29/2024
Aufhebung der Satzung der Stadt Rudolstadt über Straßennamen und Hausnummern – RuStraNaS – vom 05.09.1995
Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Rudolstadt über die Aufhebung der Satzung der Stadt Rudolstadt über Straßennamen und Hausnummern – RuStraNaS – vom 05.09.1995.

Beschluss Nr. 20/2024
Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft zur Übertragung von Aufgaben der kommunalen Wirtschaftsförderung vom 16.07.2007
Der Stadtrat beschließt, den vorliegenden Vertragsentwurf zur Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 16.07.2007 über die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 4 ThürKGG zur Übertragung von Aufgaben der kommunalen Wirtschaftsförderung in seiner Fassung anzunehmen und ermächtigt den Bürgermeister, den Vertrag rechtskräftig zu unterzeichnen.

Beschluss Nr. 22/2024
Bebauungsplan Nr. 7.1 „Wohngebiet Die Unteren Berge in Mörla“ – Beschluss zur Änderung des Verfahrens und des Geltungsbereiches sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
1. Der Stadtrat beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7.1 „Wohngebiet Die Unteren Berge in Mörla“ der Stadt Rudolstadt gemäß § 9 BauGB im Regelverfahren weiterzuführen.
2. Der Stadtrat beschließt, den Geltungsbereich im Bereich der Zufahrtsstraße An den oberen Bergen und im Einmündungsbereich Richard-Wagner-Straße zu erweitern und damit an die Erschließungsanforderungen anzupassen.
3. Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der wesentlichen Auswirkungen der Planung wird eine öffentliche Informationsveranstaltung durchgeführt.

Öffentliche Bekanntmachung
der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge für die
Stadtratswahl in der Stadt Rudolstadt am 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates am 26. Mai 2024 in der Stadt Rudolstadt als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Listenverbindungen wurden nicht eingereicht.

Wahlvorschlag 1
DIE LINKE (DIE LINKE)

Lfd. Nr.	Nachname, Vorname	Wohnort
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		

8	
9	
10	
11	

Wahlvorschlag 2
Alternative für Deutschland (AfD)

Lfd. Nr.	Nachname, Vorname	Wohnort
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		

Wahlvorschlag 3
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Lfd. Nr.	Nachname, Vorname	Wohnort
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		

Wahlvorschlag 4
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Lfd. Nr.	Nachname, Vorname	Wohnort
1		
2		
3		
4		
5		
6		



7	
8	
9	
10	
11	
12	
13	
14	
15	
16	
17	
18	
19	
20	
21	
22	
23	
24	

Wahlvorschlag 5
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Lfd. Nr.	Nachname, Vorname	Wohnort
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		

Wahlvorschlag 6
Freie Demokratische Partei (FDP)

Lfd. Nr.	Nachname, Vorname	Wohnort
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		

Wahlvorschlag 7
Bürger für Rudolstadt (BfR)

Lfd. Nr.	Nachname, Vorname	Wohnort
1		
2		
3		
4		

5	
6	
7	
8	
9	
10	
11	
12	
13	
14	
15	
16	
17	
18	
19	
20	
21	
22	
23	
24	
25	
26	
27	
28	
29	

Wahlvorschlag 8
Freie Wählergemeinschaft (FWG)

Lfd. Nr.	Nachname, Vorname	Wohnort
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		

Die Wahl der Stadtratsmitglieder wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt.

Der Wähler hat drei Stimmen.

Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Bewerber kennzeichnet, denen er seine Stimmen geben will. Der Wähler kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Er kann seine Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben. Gibt der Wähler weniger als drei Stimmen ab oder streicht er Bewerber, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt.



Kennzeichnet der Wähler einen Wahlvorschlag, ohne seine Stimmen einzelnen Bewerbern zu geben, so entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme. Kennzeichnet der Wähler einen Wahlvorschlag und vergibt er gleichzeitig innerhalb der Stimmenzahl an einzelne Bewerber Stimmen, so haben die auf die Bewerber abgegebenen Stimmen Vorrang vor der Kennzeichnung des Wahlvorschlags; nur gegebenenfalls verbleibende Stimmen entfallen auf die Bewerber des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern.

Reuter
Wahlleiter
Stadt Rudolstadt

Öffentliche Bekanntmachung
der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge für die
Bürgermeisterwahl in der Stadt Rudolstadt
am 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in Rudolstadt als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Wahlvorschlag 1
Kennwort: DIE LINKE (DIE LINKE)

Name, Vorname	Wohnort	Erklärung

Wahlvorschlag 2
Kennwort: Freie Demokratische Partei (FDP)

Name, Vorname	Wohnort	Erklärung

Wahlvorschlag 3
Kennwort: Bürger für Rudolstadt (BfR)

Name, Vorname	Wohnort	Erklärung

Wahlvorschlag 4
Kennwort: Gasda

Name, Vorname	Wohnort	Erklärung

*Die Erklärung der Bewerber beinhaltet die Aussage, ob sie wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält niemand diese Mehrheit, findet am Sonntag, den 09. Juni 2024, eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt.

Steve Reuter
Wahlleiter
Stadt Rudolstadt

Öffentliche Bekanntmachung
des als gültig zugelassenen Wahlvorschlags für die
Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Ammelstädt
am 26. Mai 2024

- 1. Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im **Ortsteil Ammelstädt** als gültig zugelassen, welcher hiermit bekannt gegeben wird.
- 2. Die in der letzten Spalte angegebene Antwort bezieht sich auf die Erklärung des Bewerbers zu der Frage, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat.

Kennwort: Feuerwehr- und Heimatverein Ammelstädt e. V.

Nachname, Vorname	Wohnort	Antwort zu Nr. 2

Da nur ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden ist, wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an den vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnet oder eine andere wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel einträgt.

Reuter
Wahlleiter
Stadt Rudolstadt

Die Bekanntmachung der Wahlvorschläge ist aufgrund § 50 ThürKWO spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses aus digitalen Veröffentlichungen zu löschen. Sie können die Veröffentlichung der Wahlvorschläge in den gedruckten Ausgaben des Amtsblattes nachlesen, die in allen Kommunen des Landkreises eingesehen werden können. Analoges gilt für die Veröffentlichung der Wahlergebnisse, die an dieser Stelle ebenfalls entfernt werden.

Öffentliche Bekanntmachung
des als gültig zugelassenen Wahlvorschlags für die
Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Breitenheerda
am 26. Mai 2024

- 1. Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im **Ortsteil Breitenheerda** als gültig zugelassen, welcher hiermit bekannt gegeben wird.
- 2. Die in der letzten Spalte angegebene Antwort bezieht sich auf die Erklärung des Bewerbers zu der Frage, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat.

Kennwort: Kretschmer

Nachname, Vorname	Wohnort	Antwort zu Nr. 2

Da nur ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden ist, wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an den vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnet oder eine andere wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel einträgt.

Reuter
Wahlleiter
Stadt Rudolstadt

Öffentliche Bekanntmachung

des als gültig zugelassenen Wahlvorschlags für die
Ortsteilbürgermeisterwahl in den Ortsteilen Eichfeld
und Keilhau am 26. Mai 2024

1. Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters in den **Ortsteilen Eichfeld und Keilhau** als gültig zugelassen, welcher hiermit bekannt gegeben wird.
2. Die in der letzten Spalte angegebene Antwort bezieht sich auf die Erklärung des Bewerbers zu der Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammenge- arbeitet hat.

Kennwort: Urau

Nachname, Vorname	Wohnort	Antwort zu Nr. 2

Da nur ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden ist, wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an den vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnet oder eine andere wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel einträgt.

Reuter
Wahlleiter
Stadt Rudolstadt

Öffentliche Bekanntmachung

des als gültig zugelassenen Wahlvorschlags für die
Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Geitersdorf
am 26. Mai 2024

1. Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im **Ortsteil Geitersdorf** als gültig zugelassen, welcher hiermit bekannt gegeben wird.
2. Die in der letzten Spalte angegebene Antwort bezieht sich auf die Erklärung des Bewerbers zu der Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammenge- arbeitet hat.

Kennwort: Schöbler

Nachname, Vorname	Wohnort	Antwort zu Nr. 2

Da nur ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden ist, wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an den vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnet oder eine andere wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel einträgt.

Reuter
Wahlleiter
Stadt Rudolstadt

Öffentliche Bekanntmachung

des als gültig zugelassenen Wahlvorschlags für die
Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Eschdorf
am 26. Mai 2024

1. Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im **Ortsteil Eschdorf** als gültig zugelassen, welcher hiermit bekannt gegeben wird.
2. Die in der letzten Spalte angegebene Antwort bezieht sich auf die Erklärung des Bewerbers zu der Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammenge- arbeitet hat.

Kennwort: Hercher

Nachname, Vorname	Wohnort	Antwort zu Nr. 2

Da nur ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden ist, wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an den vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnet oder eine andere wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel einträgt.

Reuter
Wahlleiter
Stadt Rudolstadt

Öffentliche Bekanntmachung

des als gültig zugelassenen Wahlvorschlags für die
Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Haufeld
am 26. Mai 2024

1. Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im **Ortsteil Haufeld** als gültig zugelassen, welcher hiermit bekannt gegeben wird.
2. Die in der letzten Spalte angegebene Antwort bezieht sich auf die Erklärung des Bewerbers zu der Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammenge- arbeitet hat.

Kennwort: Markert

Nachname, Vorname	Wohnort	Antwort zu Nr. 2

Da nur ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden ist, wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an den vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnet oder eine andere wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel einträgt.

Reuter
Wahlleiter
Stadt Rudolstadt



Öffentliche Bekanntmachung

des als gültig zugelassenen Wahlvorschlags für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Heilsberg am 26. Mai 2024

- 1. Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im **Ortsteil Heilsberg** als gültig zugelassen, welcher hiermit bekannt gegeben wird.
- 2. Die in der letzten Spalte angegebene Antwort bezieht sich auf die Erklärung des Bewerbers zu der Frage, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammenge- arbeitet hat.

Kennwort: Engelmann

Nachname, Vorname	Wohnort	Antwort zu Nr. 2

Da nur ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden ist, wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an den vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnet oder eine andere wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel einträgt.

Reuter
Wahlleiter
Stadt Rudolstadt

Öffentliche Bekanntmachung

des als gültig zugelassenen Wahlvorschlags für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Milbitz am 26. Mai 2024

- 1. Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im **Ortsteil Milbitz** als gültig zugelassen, welcher hiermit bekannt gegeben wird.
- 2. Die in der letzten Spalte angegebene Antwort bezieht sich auf die Erklärung des Bewerbers zu der Frage, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inof- fizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammenge- arbeitet hat.

Kennwort: Fölzer

Nachname, Vorname	Wohnort	Antwort zu Nr. 2

Da nur ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden ist, wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an den vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnet oder eine andere wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel einträgt.

Reuter
Wahlleiter
Stadt Rudolstadt

Öffentliche Bekanntmachung

des als gültig zugelassenen Wahlvorschlags für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Lichstedt am 26. Mai 2024

- 1. Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im **Ortsteil Lichstedt** als gültig zugelassen, welcher hiermit bekannt gegeben wird.
- 2. Die in der letzten Spalte angegebene Antwort bezieht sich auf die Erklärung des Bewerbers zu der Frage, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inof- fizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammenge- arbeitet hat.

Kennwort: Eger

Nachname, Vorname	Wohnort	Antwort zu Nr. 2

Da nur ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden ist, wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an den vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnet oder eine andere wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel einträgt.

Reuter
Wahlleiter
Stadt Rudolstadt

Öffentliche Bekanntmachung

des als gültig zugelassenen Wahlvorschlags für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Oberpreilipp am 26. Mai 2024

- 1. Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im **Ortsteil Oberpreilipp** als gültig zugelassen, welcher hiermit bekannt ge- geben wird.
- 2. Die in der letzten Spalte angegebene Antwort bezieht sich auf die Erklärung des Bewerbers zu der Frage, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inof- fizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammenge- arbeitet hat.

Kennwort: Hahn

Nachname, Vorname	Wohnort	Antwort zu Nr. 2

Da nur ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden ist, wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an den vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnet oder eine andere wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel einträgt.

Reuter
Wahlleiter
Stadt Rudolstadt

Öffentliche Bekanntmachung

des als gültig zugelassenen Wahlvorschlags für die
Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Remda
am 26. Mai 2024

1. Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im **Ortsteil Remda** als gültig zugelassen, welcher hiermit bekannt gegeben wird.
2. Die in der letzten Spalte angegebene Antwort bezieht sich auf die Erklärung des Bewerbers zu der Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inofizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammenge- arbeitet hat.

Kennwort: Martin

Nachname, Vorname	Wohnort	Antwort zu Nr. 2

Da nur ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden ist, wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an den vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnet oder eine andere wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel einträgt.

Reuter
Wahlleiter
Stadt Rudolstadt

Öffentliche Bekanntmachung

des als gültig zugelassenen Wahlvorschlags für die
Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Teichel
am 26. Mai 2024

1. Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im **Ortsteil Teichel** als gültig zugelassen, welcher hiermit bekannt gegeben wird.
2. Die in der letzten Spalte angegebene Antwort bezieht sich auf die Erklärung des Bewerbers zu der Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inofizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammenge- arbeitet hat.

Kennwort: Anding

Nachname, Vorname	Wohnort	Antwort zu Nr. 2

Da nur ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden ist, wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an den vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnet oder eine andere wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel einträgt.

Reuter
Wahlleiter
Stadt Rudolstadt

Öffentliche Bekanntmachung

des als gültig zugelassenen Wahlvorschlags für die
Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Sundremda
am 26. Mai 2024

1. Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im **Ortsteil Sundremda** als gültig zugelassen, welcher hiermit bekannt gegeben wird.
2. Die in der letzten Spalte angegebene Antwort bezieht sich auf die Erklärung des Bewerbers zu der Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inofizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammenge- arbeitet hat.

Kennwort: Hut

Nachname, Vorname	Wohnort	Antwort zu Nr. 2

Da nur ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden ist, wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an den vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnet oder eine andere wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel einträgt.

Reuter
Wahlleiter
Stadt Rudolstadt

Öffentliche Bekanntmachung

des als gültig zugelassenen Wahlvorschlags für die
Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Teichröda
am 26. Mai 2024

1. Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im **Ortsteil Teichröda** als gültig zugelassen, welcher hiermit bekannt gegeben wird.
2. Die in der letzten Spalte angegebene Antwort bezieht sich auf die Erklärung des Bewerbers zu der Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inofizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammenge- arbeitet hat.

Kennwort: Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Nachname, Vorname	Wohnort	Antwort zu Nr. 2

Da nur ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden ist, wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an den vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnet oder eine andere wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel einträgt.

Reuter
Wahlleiter
Stadt Rudolstadt



Öffentliche Bekanntmachung

der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Treppendorf am 26. Mai 2024

Reuter
Wahlleiter
Stadt Rudolstadt

- Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im **Ortsteil Treppendorf** als gültig zugelassen, welche hiermit bekannt gegeben werden.
- Die in der letzten Spalte angegebene Antwort bezieht sich auf die Erklärung des Bewerbers zu der Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammenge- arbeitet hat.

Wahlvorschlag 1
Kennwort: Anders

Nachname, Vorname	Wohnort	Antwort zu Nr. 2

Wahlvorschlag 2
Kennwort: Treiber

Nachname, Vorname	Wohnort	Antwort zu Nr. 2

Es findet eine Mehrheitswahl statt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel den Bewerber kennzeichnet, dem er seine Stimme geben will.

Reuter
Wahlleiter
Stadt Rudolstadt

Öffentliche Bekanntmachung

des als gültig zugelassenen Wahlvorschlags für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Unterpreilipp am 26. Mai 2024

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Rudolstadt über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) am 09. Juni 2024

- Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Stadt Rudolstadt wird in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung der Stadt Rudolstadt, Bürgerservice (Erdgeschoss des Rathauses), Markt 7, 07407 Rudolstadt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag, 20. Mai 2024, Dienstag, 21. Mai 2024, Mittwoch, 22. Mai 2024, Donnerstag, 23. Mai 2024, Freitag, 24. Mai 2024, **Pfingstmontag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr.**

Am Montag, den 20. Mai 2024, ist Feiertag (Pfingstmontag); die Stadtverwaltung der Stadt Rudolstadt und der Bürgerservice bleiben an diesem Tag geschlossen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Der Wahlausschuss der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im **Ortsteil Unterpreilipp** als gültig zugelassen, welcher hiermit bekannt gegeben wird.
- Die in der letzten Spalte angegebene Antwort bezieht sich auf die Erklärung des Bewerbers zu der Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammenge- arbeitet hat.

Kennwort: Floßmann

Nachname, Vorname	Wohnort	Antwort zu Nr. 2

Da nur ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden ist, wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an den vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnet oder eine andere wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel einträgt.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **20. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024** bei der Stadtverwaltung der **Stadt Rudolstadt, Bürgerservice, Markt 7, 07407 Rudolstadt Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für die Erklärung durch Niederschrift gelten die allgemeinen Öffnungszeiten so wie vorstehend unter Nr. 1.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19. Mai 2024** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Landkreises oder im Wege der Briefwahl teilnehmen.

- Einen Wahlschein erhält auf Antrag,



5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

- 5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) – bis zum 19. Mai 2024 – oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung) – bis zum 24. Mai 2024 – versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses Kenntnis erlangt hat.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 07. Juni 2024, bis 18:00 Uhr, im Bürgerservice der Stadtverwaltung Rudolstadt (Erdgeschoss des Rathauses), Markt 7, 07407 Rudolstadt** mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax (03672/486-329), E-Mail (wahlen@rudolstadt.de) oder elektronische Antragstellung als gewahrt. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.**

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08. Juni 2024, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, bei der vorgenannten Stelle schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) stellen.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 09. Juni 2024, bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der

Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Jörg Reichl
Bürgermeister
Stadt Rudolstadt

Öffentliche Bekanntmachung

des Wahlleiters der Stadt Rudolstadt über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder der Ortsteile mit Ortsteilverfassung am 09. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung in der Stadt Rudolstadt wird in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung der Stadt Rudolstadt, Bürgerservice (Erdgeschoss des Rathauses), Markt 7, 07407 Rudolstadt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag, 20. Mai 2024,	Pfingstmontag
Dienstag, 21. Mai 2024,	in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch, 22. Mai 2024,	in der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag, 23. Mai 2024,	in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag, 24. Mai 2024,	in der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Am Montag, den 20. Mai 2024, ist Feiertag (Pfingstmontag); die Stadtverwaltung der Stadt Rudolstadt und der Bürgerservice bleiben an diesem Tag geschlossen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **20. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024** Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung der **Stadt Rudolstadt, Bürgerservice, Markt 7, 07407 Rudolstadt** schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Für die



Erklärung durch Niederschrift gelten die allgemeinen Öffnungszeiten so wie vorstehend unter Nr. 1. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19. Mai 2024** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 07. Juni 2024, bis 18:00 Uhr, im Bürgerservice der Stadtverwaltung Rudolstadt (Erdgeschoss des Rathauses), Markt 7, 07407 Rudolstadt** mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax (03672/486-329), E-Mail (**wahlen@rudolstadt.de**) oder elektronische Antragstellung als gewahrt. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.**

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08. Juni 2024, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

7. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Stadtverwaltung Rudolstadt, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen

schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 09. Juni 2024, bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Steve Reuter
Wahlleiter
Stadt Rudolstadt

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und B in der Stadt Rudolstadt für das Kalenderjahr 2024

Die Stadt Rudolstadt gibt gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung des Gesetzes vom 07.08.1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), folgendes bekannt:

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 GrStG die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der gleichen Höhe wie für das Kalenderjahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag dieser Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2024 zugegangen wäre.

Die Hebesätze werden in der Satzung der Stadt Rudolstadt über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern - Hebesatzsatzung (RuHebSa) vom 06.03.2024, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt 05/2024 vom 14.03.2024, festgesetzt.

Bei der Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG auf der Grundlage der Wohn- und Nutzfläche erfolgt die Festsetzung der Grundsteuer durch die Öffentliche Bekanntmachung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer 2024 ist in gleicher Höhe und zu den angegebenen Fälligkeitszeitpunkten entsprechend dem zuletzt zugesandten Grundsteuerbescheid, wie im Feld „Fälligkeiten der Folgejahre“ ausgewiesen, zu entrichten. Die Grundsteuern sind wie folgt fällig:

1. Zum **15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November** zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2 oder 3 Anwendung finden.
2. Am **15. August** mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt.
3. Am **01. Juli** mit dem Jahresbetrag, wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG (Jahreszahlung) Gebrauch gemacht worden ist.

Bei Steuerpflichtigen, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, wird die Grundsteuer zur Fälligkeit von dem der Stadtverwaltung Rudolstadt benannten Konto abgebucht.

Eintretende Änderungen in der Grundsteuerhöhe werden den einzelnen Steuerschuldnern oder deren Vertretern jeweils durch einen Grundsteuerbescheid mitgeteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekannt-



machung Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt am Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt zu erheben. Des Weiteren kann der Widerspruch auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung eingelegt werden. Die De-Mail-Adresse lautet: stadt-rudolstadt@rudolstadt.de-mail.de. Bei der Versendung einer De-Mail sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, welche im Internet unter www.rudolstadt.de im Impressum zu finden sind. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Rudolstadt, den 05.04.2024

J. Reichl
Bürgermeister

(Siegel)

Überprüfung der Grundsteuer-Anmeldung nach § 42 Grundsteuergesetz (GrStG)

Bei Mietwohngrundstücken und Einfamilienhäusern, für die durch das Finanzamt Pößneck kein Einheitswert festgestellt wurde, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer B nach der Wohn- und Nutzfläche (Ersatzbemessungsgrundlage). Die Grundsteuer B wird nach §§ 42 und 44 GrStG ermittelt.

Haben sich am Grundstück seit der letzten Überprüfung Veränderungen ergeben (z.B. Modernisierung, Änderung der Wohn- oder Nutzfläche, Schaffung von PKW-Stellplätzen etc.), so ist durch die Steuerschuldner oder deren Beauftragte (Verwalter) eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Dies gilt für bauliche Veränderungen, die bis zum 31.12.2023 abgeschlossen wurden.

Die Vordrucke zur Erklärung der Ersatzbemessungsgrundlage können bei der Stadtverwaltung Rudolstadt, Sachgebiet Steuern, Markt 7, 07407 Rudolstadt schriftlich, telefonisch unter der Telefonnummer 03672 486-215 oder durch E-Mail unter steuern@rudolstadt.de angefordert werden.

M. Melior
Sachgebiet Steuern

Amtliche Bekanntmachung Ausschreibung zur Wahl einer Schiedsperson in Rudolstadt

Auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Thüringer Schiedsstellengesetz – ThürSchStG) vom 17. Mai 1996 (GVBl. S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2022 (GVBl. S. 199), hat jede Gemeinde bzw. Stadt eine oder mehrere Schiedsstellen einzurichten und zu unterhalten. Der Bereich einer Schiedsstelle soll in der Regel nicht mehr als 20.000 Bürger umfassen, demnach bestehen in Rudolstadt zwei Schiedsstellen (Schiedsstelle 1 und Schiedsstelle 2). Die Schiedsstelle 1 ist zuständig, wenn der Antragsgegner im Stadtgebiet Rudolstadt, im Rudolspark oder in den Ortsteilen Pflanzwibach, Cumbach, Unterpreilipp oder Oberpreilipp wohnt. Die Schiedsstelle 2 ist zuständig, wenn der Antragsgegner in Volkstedt, Volkstedt-West, Schwarza, Schaala, Eichfeld, Keilhau, Lichstedt, Mörla oder im Gebiet der ehemaligen Stadt Remda-Teichel wohnt.

Die Schiedsstellen werden auf folgenden Gebieten tätig:

- auf Antrag Durchführung von Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, z. B. über vermögensrechtliche Ansprüche, im Nachbarschaftsrecht, in Mietsachen;

- auf Antrag Durchführung des in Thüringen vorgeschriebenen Sühneversuchs, bevor vor Gericht Privatklage wegen Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung oder Sachbeschädigung erhoben werden kann;
- nach Übergabe durch die Staatsanwaltschaft in Schlichtungsverfahren zur außergerichtlichen Erledigung von Strafsachen.

Gesucht werden hiermit Bewerber für die Wahl zur Schiedsperson oder Vertretung zur Besetzung der Schiedsstelle 1 oder 2 der Stadt Rudolstadt bzw. deren Vertretung. Die Wahl erfolgt für eine 5-jährige Amtszeit, welche mit dem Tag der Berufung und Verpflichtung durch den Direktor des Amtsgerichts beginnt. Bewerber sollen in Rudolstadt wohnen, zu Beginn der Amtszeit das 25. Lebensjahr vollendet und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sollen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Zur Schiedsperson kann nicht gewählt werden:

- wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde;
- eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
- eine Person, die wegen geistiger oder körperlicher Behinderung die Schiedstätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann oder für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist;
- eine Person, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

Interessenten für das **Amt einer Schiedsperson** können sich bei der Stadt Rudolstadt bewerben. Zur Erleichterung der Interessenbekundung von Bürgern, die dieses Ehrenamt ausüben wollen, werden beim Bürgerservice der Stadt Rudolstadt, Erdgeschoss, Markt 7, 07407 Rudolstadt Formvordrucke vorgehalten. Formvordrucke können auch auf der Internetseite der Stadt Rudolstadt abgerufen werden (www.rudolstadt.de unter „Stadt“ → „Bürgerservice“ → „Formulare“ dort dann im Bereich „Leben & Wohnen“ unter dem Anstrich „Sonstiges“). Diese Formvordrucke sind ausgefüllt bei der

**Stadt Rudolstadt
Bereich Justitiar/Bußgeldstelle
Markt 7
07407 Rudolstadt**

schriftlich einzureichen oder bei der

**Stadt Rudolstadt
Bürgerservice, Erdgeschoss
Markt 7
07407 Rudolstadt**

abzugeben.

Interessenbekundungen für das **Amt einer Schiedsperson** sind bis spätestens **14.06.2024** abzugeben.

Nähere Auskünfte können Sie über den Bereich Justitiar/Bußgeldstelle der Stadt Rudolstadt unter der Tel.-Nr.: 03672/486-301 oder 486-200 erhalten.



Anmeldung in den Grundschulen der Stadt Rudolstadt für das Schuljahr 2025/26

Alle Kinder, die bis zum 1. August 2025 **sechs** (6) Jahre alt werden (bis 01.08.2019 und früher geboren), unterliegen der Schulpflicht und sind zum Schulbesuch für das am 11. August 2025 (erster Schultag) beginnende Schuljahr anzumelden.

Die Anmeldung erfolgt gemäß § 119 (1) Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) vom 20. Januar 1994, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 18. September 2020 (GVBl. S. 505, 529) in den örtlich zuständigen Grundschulen.

Bei der Anmeldung ist die **Geburtsurkunde** vorzulegen.

Kinder, die zurückgestellt waren oder aus einem anderen Grund die Schule nicht besuchen, sind ebenfalls schulpflichtig und somit anzumelden. Das Beförderungsschreiben zur Zurückstellung ist mitzubringen.

Auch Kinder ausländischer Eltern unterliegen der Schulpflicht und sind anzumelden.

Ein Kind, welches am **30. Juni 2025 mindestens fünf Jahre alt** ist, **kann** auf Antrag der Eltern für das am 11. August 2025 beginnende Schuljahr vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter oder die Schulleiterin im Benehmen mit dem Schularzt. Die Schulpflicht beginnt mit der Aufnahme.

Die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2025/26 erfolgt für die städtischen Grundschulen in Rudolstadt im Mai 2024 zu den folgenden Terminen (**nähere und aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte den jeweiligen Internetseiten der Schulen**):

Staatliche Grundschule Rudolstadt-West Gustav-Freytag-Str. 4 07407 Rudolstadt Tel. (0 36 72) 486-550	06.05.2024 12:00 bis 18:00 Uhr 08.05.2024 10:00 bis 14:00 Uhr gs-west.rudolstadt.de
--	---

Staatliche Grundschule Schwarza Friedrich-Fröbel-Str. 72 07407 Rudolstadt Tel. (0 36 72) 486-500	30.04.2024 14:00 bis 18:00 Uhr gs-schwarza.rudolstadt.de
---	--

Staatliche Grundschule „Anton Sommer“ Anton-Sommer-Str. 59 07407 Rudolstadt Tel. (0 36 72) 486-520	06.05.2024 14:00 bis 18:00 Uhr 07.05.2024 12:00 bis 14:00 Uhr gs-sommer.rudolstadt.de
--	---

Staatliche Grundschule Remda Remdaer Hauptstr. 7 07407 Rudolstadt Tel.: (0 36 744) 200-0	06.05.2024 14:00 bis 18:00 Uhr gs-remda.rudolstadt.de
---	---

Gemäß § 14 (1) Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 06. August 1993 (GVBl. S. 445) i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2021 (GVBl. S. 215) hat der Schulträger Stadt Rudolstadt im Einvernehmen mit dem Thüringer Kultusministerium für die Grundschulen der Stadt Rudolstadt einen gemeinsamen Schulbezirk festgelegt.

Als örtlich zuständige Grundschule gelten deshalb alle vier staatlichen Grundschulen in der Stadt Rudolstadt (Grundschule „Anton Sommer“, Grundschule Rudolstadt-West, Grundschule Schwarza, Grundschule Remda), wenn sich der Wohnsitz des Schülers im gemeinsamen Schulbezirk befindet.

Der gemeinsame Schulbezirk der vier staatlichen Grundschulen umfasst das Gebiet der Stadt Rudolstadt einschließlich der Ortsteile.

Gemäß § 139a Abs. 1 ThürSchO wählen zur Aufnahme in eine Grundschule im gemeinsamen Schulbezirk die Eltern mit jeweils einem Erst- und Zweitwunsch

die Schulen, an denen ihr Kind unterrichtet werden soll. Die Anmeldung wird an der Erstwunschschule abgegeben. Anmeldungen, die nach Ablauf der Anmeldefrist abgegeben werden, werden berücksichtigt, soweit sie in das Auswahlverfahren noch einbezogen werden können. Über die Aufnahme eines Schülers entscheidet der Schulleiter im Rahmen der Aufnahmekapazität der Schule. Sollte eine Aufnahme in der Erstwunschschule nicht möglich sein, leitet die Schule die Anmeldeunterlagen des Schülers im Original an die Zweitwunschschule weiter. Das Auswahlverfahren bei Anmeldeüberhang an der Erst- und Zweitwunschschule regelt der § 139b ThürSchulO in Verbindung mit § 15 a ThürSchulG. Die Rechtsgrundlagen zur Anmeldung und Auswahlverfahren finden Sie unter: <https://www.rudolstadt.de/leben/bildung/schulen/>

Für die Schülerbeförderung gelten die Regelungen des § 4 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG). Die Schülerbeförderungspflicht besteht danach, wenn die Wegstrecke zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der nächstgelegenen Grundschule über zwei Kilometer beträgt und auch nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Grundschule. Wird von den Eltern eine andere, als die nächstgelegene aufnahmefähige Grundschule gewählt, sind die zusätzlich entstehenden Beförderungskosten selbst zu tragen.

Schreiber
1. Beigeordneter

NACHRUF

Mit Trauer erfüllt uns die Nachricht vom Tod
unserer Auszubildenden

Laura Schwarz

Frau Schwarz absolvierte seit dem 01.09.2021 mit großem Engagement eine Berufsausbildung zur Verwaltungsfachangestellten.

Tief bewegt und in dankbarer Erinnerung an eine geschätzte Auszubildende müssen wir Abschied nehmen. Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt ihrer Familie und Angehörigen.

Jörg Reichl
Bürgermeister

Der Personalrat
der Stadtverwaltung Rudolstadt



Bekanntmachungen
anderer Behörden/Sonstiges

Bekanntmachung

Einladung zur Versammlung der
Jagdgenossenschaft Rudolstadt

Die nichtöffentliche Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Rudolstadt findet am Mittwoch, den **08.05.2024, 18:00 Uhr** in der **Domäne Groschwitz, (07407 Rudolstadt, Groschwitz Nr. 1)** statt. Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die in den Gemarkungen Cumbach, Mörla, Pflanzwirbach, Rudolstadt, Schaala, Schwarza und Volkstedt liegen und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung

- 1. Begrüßung, Bestätigung der Tagesordnung und Bericht des Jagdvorstehers
- 2. Kassenbericht
- 3. Bericht der Rechnungsprüfer
- 4. Beschluss über die Entlastung des Kassenführers und des Vorstands
- 5. Beschluss über die Feststellung und Verwendung des Reinertrags/ Verteilungsplan
- 6. Sonstiges

Bei Verhinderung kann sich jeder Jagdgenosse (Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Zur Versammlung sind durch die Jagdgenossen geeignete Eigentumsnachweise für ihre Grundflächen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) vorzulegen.

Weidmann
Jagdvorsteher

Bekanntmachung

gemäß Satzung der Jagdgenossenschaft
Ober-, Unterpreilipp und Schloßkulm

Die Versammlung der Jagdgenossen der JG Ober-, Unterpreilipp und Schloßkulm hat am 12.04.2024 die Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes, die Feststellung des Reinertrages für das Jagdjahr 2023/24 sowie die Auszahlung des Reinertrages in 2024 an die Jagdgenossen beschlossen. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf (Jagdgenossen), können die Auszahlung des Reinertrages mit den erforderlichen Angaben beim Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Ober-, Unterpreilipp und Schloßkulm, c/o Thomas Hahn, Oberpreilipp 21, 07407 Rudolstadt, bis spätestens 30.11.24 beantragen. (§14 Abs.3 der Satzung). Danach geltend gemachte Auszahlungsansprüche unterliegen der Verjährung. Nicht ausgezahlte Reinerträge fließen in die Rücklage. Alle Jagdgenossen werden gebeten, die für den SEPA Zahlungsverkehr erforderlichen Angaben (IBAN) schriftlich mitzuteilen. Vordrucke sind beim Jagdvorsteher erhältlich. Eigentum muss bei Unklarheit vom JG nachgewiesen werden. Bei nichtvorliegen dieser Angaben erfolgt keine Auszahlung des Reinertrages.

Rudolstadt 23.04.2024

Thomas Hahn
Jagdvorsteher

04.05. 10 Uhr

FAMILIEN-SPORT-FEST

FREIBAD
RUD

Menschenkicker – Hüpfburg – Bosseln – Tischtennis
Volleyballturnier – Torwandschießen – Dartfußball
Rasen-Ski – Basketball – Bogenschießen – Kisten-
klettern – Stand up Paddle – Cornhole – Speedbad-
minton – Wikingerschach – Oobleck

30. Rudolstädter ALTSTADTFEST

17–19 | Mai | 2024

KEIMZEIT.

Best Of Konzert der Kultband

ACHIM PETRY UND BAND

Deutscher Rock und Pop

MEIN ELBA

Handgemachte Musik

SENSATION BAND

Partymusik aus Irland

17. OFFENER THÜRINGER TANZWETTBEWERB

**ALLE TAGE
EINTRITT FREI!**
altstadtfest.rudolstadt.de

Thüringer Folklore Tanzensemble Rudolstadt
Kreismusikschule Rudolstadt
Ritter-Jatz-Band
Spiel & Spaß für Kinder
Kulinarischer Markt

Herzlichen Dank allen Förderern, Sponsoren und Unterstützern!



Stadt Bad Blankenburg

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters am 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Bad Blankenburg hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Bad Blankenburg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Wahlvorschlag 1
Kennwort: Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Name	Vorname	Wohnort	Erklärung

Wahlvorschlag 2
Kennwort: Freie Wähler – Bürger für Bad Blankenburg (Freie Wähler)

Name	Vorname	Wohnort	Erklärung

Die Erklärung der Bewerber beinhaltet die Aussage, ob sie wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben.

Bad Blankenburg, 2. Mai 2024

Anja Jauch
Wahlleiterin Stadt Bad Blankenburg

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters in Cordobang (bestehend aus Cordobang und Fröbitz) am 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Bad Blankenburg hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil der Stadt Bad Blankenburg mit Ortsteilverfassung Cordobang (bestehend aus Cordobang und Fröbitz) als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Wahlvorschlag 1
Kennwort: Quednau

Name	Vorname	Wohnort	Erklärung

Die Erklärung der Bewerber/der Bewerberin beinhaltet die Aussage, ob er/sie wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberin durchgeführt. Der Wähler/Die Wählerin hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann Bewerber/Bewerberinnen streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er/sie diese Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler/Die Wählerin kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Bad Blankenburg, 2. Mai 2024

Anja Jauch
Wahlleiterin Stadt Bad Blankenburg

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters in Gölitz (bestehend aus Klein- und Großgölitz) am 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Bad Blankenburg hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil der Stadt Bad Blankenburg mit Ortsteilverfassung Gölitz (bestehend aus Klein- und Großgölitz) als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Wahlvorschlag 1
Kennwort: Grunert

Name	Vorname	Wohnort	Erklärung

Die Erklärung der Bewerber/der Bewerberin beinhaltet die Aussage, ob er/sie wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberin durchgeführt. Der Wähler/Die Wählerin hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann Bewerber/Bewerberinnen streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er/sie diese Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler/Die Wählerin kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Bad Blankenburg, 2. Mai 2024

Anja Jauch
Wahlleiterin Stadt Bad Blankenburg



Öffentliche Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des
Ortsteilbürgermeisters in Oberwirbach
am 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Bad Blankenburg hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil der Stadt Bad Blankenburg mit Ortsteilverfassung Oberwirbach als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Wahlvorschlag 1
Kennwort: Rothe

Name	Vorname	Wohnort	Erklärung

Die Erklärung der Bewerber/der Bewerberin beinhaltet die Aussage, ob er/sie wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberin durchgeführt. Der Wähler/Die Wählerin hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann Bewerber/Bewerberinnen streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er/sie diese Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler/Die Wählerin kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Bad Blankenburg, 2. Mai 2024

Anja Jauch
Wahlleiterin Stadt Bad Blankenburg

Öffentliche Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des
Ortsteilbürgermeisters in Zeigerheim am 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Bad Blankenburg hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil der Stadt Bad Blankenburg mit Ortsteilverfassung Zeigerheim als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Wahlvorschlag 1
Kennwort: Kellner

Name	Vorname	Wohnort	Erklärung

Die Erklärung der Bewerber/der Bewerberin beinhaltet die Aussage, ob er/sie wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberin durchgeführt. Der Wähler/Die Wählerin hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann Bewerber/Bewerberinnen streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er/sie diese Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt. Der Wähler/Die Wählerin kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Bad Blankenburg, 2. Mai 2024

Anja Jauch
Wahlleiterin Stadt Bad Blankenburg

Öffentliche Bekanntmachung
der Mehrheitswahl für die Ortsteilbürgermeisterwahl
am 26. Mai 2024, in den Ortsteilen, in denen kein
gültiger Wahlvorschlag vorliegt

1. Der Wahlausschuss der Stadt Bad Blankenburg hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 festgestellt, dass in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung

- Böhlischeiben und
- Watzdorf

kein gültiger Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters eingereicht wurde.

2. Es findet eine Mehrheitswahl statt. Liegt kein gültiger Wahlvorschlag vor, vergibt der Wähler/die Wählerin seine/ihre Stimme dadurch, dass er/sie wählbare Personen mit Namen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich einträgt.

Bad Blankenburg, 2. Mai 2024

Anja Jauch
Wahlleiterin Stadt Bad Blankenburg

Öffentliche Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der
Stadtratsmitglieder am 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Bad Blankenburg hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtratsmitglieder in der Stadt Bad Blankenburg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Listenverbindungen wurden nicht eingereicht.

Listennummer 1
DIE LINKE

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Wohnort
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			

Listennummer 2
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Wohnort
1			
2			
3			



4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	
11	
12	
13	
14	
15	

Listennummer 3
Freie Demokratische Partei (FDP)

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Wohnort
1			

Listennummer 4
Freie Wähler – Bürger für Bad Blankenburg (Freie Wähler)

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Wohnort
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			

Bad Blankenburg, 2. Mai 2024

Anja Jauch
Wahlleiterin Stadt Bad Blankenburg

Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Bad Blankenburg über das Recht auf
Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die
Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum
Europäischen Parlament (Europawahl) am 09. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Stadt Bad Blankenburg wird
in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024 während der

allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr
Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung der Stadt Bad Blankenburg, Bürgerservice, Markt
1, 07422 Bad Blankenburg für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme
bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu
seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.
Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten
von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen
will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine
Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben
kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von
Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51
Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die
Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der
Zeit vom 20. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024 bei der Stadtverwaltung
der Stadt Bad Blankenburg, Einwohnermeldeamt, Markt 1, 07422
Bad Blankenburg Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich
oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die
behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer
die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für die Erklärung durch
Niederschrift gelten die allgemeinen Öffnungszeiten so wie vorstehend
unter Nr. 1.
3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen
Wahlschein hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen
sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt
zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht
Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen
werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten
haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Saalfeld-
Rudolstadt durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk)
dieses Landkreises oder im Wege der Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
- 5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder
5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die
Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei
Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs.
2 der Europawahlordnung) – bis zum 19. Mai 2024 – oder die
Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (nach § 21 Abs. 1 der
Europawahlordnung) – bis zum 24. Mai 2024 – versäumt hat,
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach
Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der
Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der
Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der
Europawahlordnung entstanden ist,
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden
ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des
Wählerverzeichnisses Kenntnis erlangt hat.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen
Wahlberechtigten bis zum 07. Juni 2024, bis 18:00 Uhr, bei der
Stadtverwaltung Bad Blankenburg, Einwohnermeldeamt, Markt 1, 07422
Bad Blankenburg mündlich oder schriftlich beantragt werden (möglich auch
Fax: 036741-3755 oder Beantragung über unsere Homepage www.bad-blanken-burg.de). Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.



Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08. Juni 2024, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, bei der vorgenannten Stelle schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) stellen.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen

schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 09. Juni 2024, bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Bad Blankenburg, 2. Mai 2024

Mike George
Bürgermeister
Stadt Bad Blankenburg

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Bad Blankenburg

Montag	geschlossen	Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr		

Telefon: 036741/37-0 | E-Mail: stadt@bad-blankenburg.de

26.
Lavendelfest
28. - 30. Juni 2024

- Fr. 28.06. Fröbel Kindergartenfest | DJs am Abend
Sa. 29.06. Frühstück auf dem Markt | Vereine stellen sich vor | Partyabend mit „Zwei gegen Willi“
So. 30.06. Frühschoppen | Gottesdienst | Markttreiben | Verkaufsoffen | Krönung Lavendelkönigin | Berit Finke | Mittagessen mit Thüringer Klößen



DREIKLANG
EVENT-GRUPPE